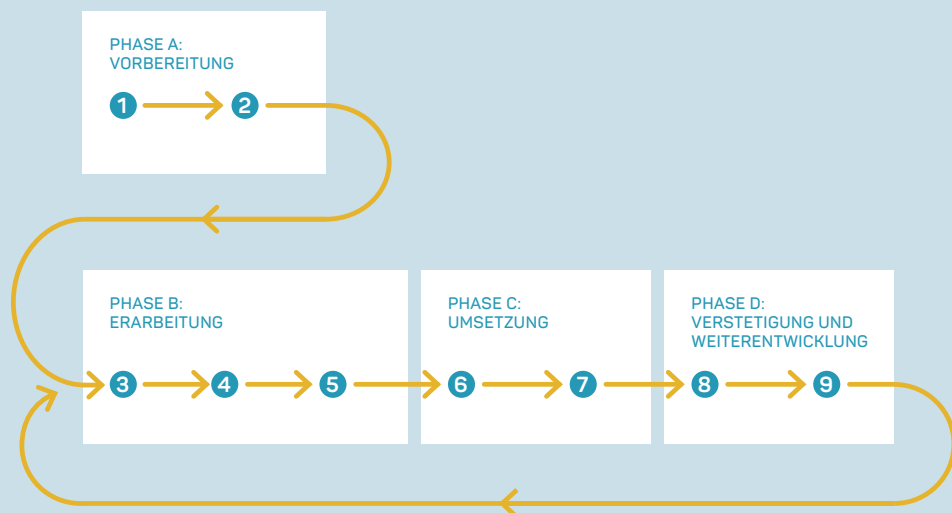


BUNDESINITIATIVE

Schutz von
geflüchteten Menschen
in Flüchtlingsunterkünften

SCHRITT FÜR SCHRITT ZUM SCHUTZKONZEPT

LEITFADEN ZUR ERARBEITUNG, UMSETZUNG
UND VERSTETIGUNG VON SCHUTZKONZEPTEN IN
UNTERKÜNFEN FÜR GEFLÜCHTETE MENSCHEN





BUNDESINITIATIVE

Schutz von
geflüchteten Menschen
in Flüchtlingsunterkünften

SCHRITT FÜR SCHRITT ZUM SCHUTZKONZEPT

LEITFADEN ZUR ERARBEITUNG, UMSETZUNG
UND VERSTETIGUNG VON SCHUTZKONZEPTEN IN
UNTERKÜNFTE FÜR GEFLÜCHTETE MENSCHEN

Inhalt

Grußwort des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	4
Grußwort von UNICEF Deutschland e. V.	6
Einleitung	8
Leitfaden – Die vier Phasen (Grafik)	12
<hr/>	
PHASE A: Vorbereitung	14
Check-in Phase A: in aller Kürze	15
① „Ohne rechtliche Träger:innen geht es nicht“ – administrative Zuständigkeitsstrukturen berücksichtigen	16
② „Eine:r muss den Hut aufhaben“ – Rolle und Aufgaben einer koordinierenden Stelle	19
Check-out Phase A: weiterführende Materialien	22
<hr/>	
PHASE B: Erarbeitung	24
Check-in Phase B: in aller Kürze	25
③ „Keine Unterkunft fängt bei null an“ – Bestand erheben, Bedarfe erkennen, Risiken und Ressourcen analysieren	26
④ „Der Projektplan ist die halbe Miete“ – Ziele konkretisieren, Meilensteine setzen, Maßnahmen planen	30
⑤ „Wichtige Handlungsfelder mitdenken“ – Personal und Personalmanagement; interne Strukturen und externe Kooperationen; Prävention und Umgang mit Gewalt- und Gefährdungssituationen / Risikomanagement; menschenwürdige, schützende und fördernde Rahmenbedingungen	33
Check-out Phase B: weiterführende Materialien	37
<hr/>	

Phase C: Umsetzung	44
Check-in Phase C: in aller Kürze	45
⑥ „Wir sind nicht alleine“ – Netzwerke nutzen, Kooperationspartner:innen einbinden, Bündnisse schließen	46
⑦ „Das Schutzkonzept mit Leben füllen“ – Umsetzung begleiten, Beteiligung ermöglichen, Schutzkonzept integrieren	49
Check-out Phase C: weiterführende Materialien	51

Phase D: Verstetigung und Weiterentwicklung	54
Check-in Phase D: in aller Kürze	55
⑧ „Das Schutzkonzept ist die Summe aller Maßnahmen“ – Schutzkonzept verschriftlichen, Verbindlichkeit herstellen	56
⑨ „Monitoring und Evaluierung machen die Sache rund“ – Erfolge wahrnehmen, Verbesserungsmöglichkeiten identifizieren, Weiterentwicklung sicherstellen	58
Check-out Phase D: weiterführende Materialien	60

Schlussbemerkung	62
Impressum	64

Grußwort des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Der Schutz und die Teilhabe von schutzsuchenden Menschen in Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften ist dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) seit vielen Jahren ein wichtiges Anliegen. Gemeinsam mit UNICEF und vielen weiteren engagierten Partner:innen haben wir deswegen 2016 die Bundesinitiative „Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften“ ins Leben gerufen und mit den „Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften“ (4. Auflage / April 2021) erstmals bundesweite Leitlinien für die Erstellung, Umsetzung und das Monitoring von unterkunftsspezifischen Schutzkonzepten erarbeitet. Diese können auch als Orientierung für die (Weiter-)Entwicklung von länderspezifischen oder kommunalen Schutzkonzepten dienen.

Differenziert nach zentralen Handlungsfeldern, zeigen die Mindeststandards einen Weg auf, wie der bedarfsgerechte Schutz von geflüchteten Menschen in Unterkünften für Geflüchtete sichergestellt werden kann. Eine Analyse von UNICEF und Deutschem Institut für Menschenrechte (DIMR) aus dem Jahr 2020 zeigt, dass sich die Mindeststandards als Referenzdokument in nahezu allen Bundesländern bewährt haben.

Zur Erprobung, Umsetzung und Verbreitung der Mindeststandards sind seit 2016 im Rahmen der Bundesinitiative vielfältige Maßnahmen umgesetzt worden, etwa die Förderung von rund 100 Stellen für Gewaltschutzkoordination in den Jahren 2016 bis 2018, die Förderung von Multiplikator:innen für Gewaltschutz, die Förderung von Modellprojekten zur Umsetzung spezifischer Aspekte der Mindeststandards sowie die Entwicklung von praxiswirksamen Tools und Hilfestellungen durch UNICEF und weiteren Partner:innenorganisationen. Die Maßnahmen der Bundesinitiative sowie ein starkes Engagement der Zivilgesellschaft und verschiedenster Akteure auf Kommunal-, Landes- und Bundesebene haben seitdem dazu beigetragen, den Schutz von geflüchteten Menschen in Unterkünften Schritt für Schritt zu verbessern.

Die für die Aufnahme, Unterbringung und Versorgung zuständigen Länder haben inzwischen allesamt Vorgaben für Gewaltschutzkonzepte entwickelt, die sich hinsichtlich ihrer rechtlichen Verbindlichkeit, ihrer Konkretisierungstiefe und ihres Geltungsbereichs allerdings unterscheiden. Dabei zeigen die Erfahrungen aus den letzten Jahren, wie wichtig die Etablierung tragfähiger und verbindlicher Strukturen ist, um die notwendigen (Schutz-)Maßnahmen umsetzen und kontinuierlich begleiten zu können. Es braucht verbindliche Konzepte und gezielte Maßnahmen, um den Gewalt- und Kinderschutz in Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften beständig umzusetzen und fortlaufend zu überprüfen. Es bleibt also noch viel zu tun!



Michael Tetzlaff

Leiter der Abteilung 1, „Demokratie und Engagement“

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Grußwort von UNICEF Deutschland e. V.

Seit 2015 sind schätzungsweise 1,8 Millionen geflüchtete und migrierte Menschen nach Deutschland gekommen. Unter ihnen sind viele vulnerable Personen, auch Kinder. Wie geht es ihnen nun hier in Deutschland? Wie können sie angemessen geschützt und unterstützt werden? Wie können wir sicherstellen, dass ihre Rechte gewahrt werden und sie die bestmögliche Starthilfe in Deutschland bekommen? Diesen bedeutenden Fragen standen wir alle gegenüber, als das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und UNICEF 2016 die Bundesinitiative „Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften“ initiierten. Und diesen Fragen stehen wir auch heute noch gegenüber.

Durch das große Engagement mit den vielen Partner:innen der Bundesinitiative, von Bund, Ländern und Kommunen sowie durch das ehrenamtliche Engagement ist schon viel erreicht worden und wird auch weiterhin an einer Verbesserung der Situation geflüchteter Menschen gearbeitet. Unterkünfte für geflüchtete Menschen stellen für viele der Menschen, die in Deutschland Schutz suchen, über einen längeren Zeitraum den zentralen Lebensmittelpunkt dar; doch der Gewaltschutz ist noch nicht flächendeckend sichergestellt. Betroffen sind vor allem schutzbedürftige Gruppen wie Kinder, Schwangere, Menschen mit Behinderung oder auch Opfer von Menschenhandel.

Die aktuelle Situation unter den Bedingungen der Coronapandemie sowie den stark gestiegenen Zuwanderungszahlen durch den Ukraine-Krieg zeigt sehr deutlich, dass unser Engagement weiterhin dringend notwendig ist. Für geflüchtete Menschen bleibt die Situation in Unterkünften angespannt, vielen fehlen angesichts der wirtschaftlichen Situation Perspektiven.

UNICEF ist dankbar, dass die Bundesregierung seit 2016 unsere gemeinsame Initiative unterstützt, um geflüchtete Menschen in Unterkünften besser zu schützen und für ihre Rechte einzutreten. Auch die im August 2019 in Kraft getretene bundesgesetzliche Verpflichtung der Länder (§ 44 Absatz 2 a und § 53 Absatz 3 AsylG), Maßnahmen zum Schutz von Frauen und anderen schutzbedürftigen Gruppen umzusetzen, weist in die richtige Richtung. Es fehlt dabei jedoch noch an Konkretisierung. Länder und Kommunen sind gefragt, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen und den effektiven Gewaltschutz in Unterkünften für geflüchtete Menschen konkret umzusetzen.

Eine ganz zentrale Rolle vor Ort spielen dabei die Gewaltschutzkoordinator:innen. Die Erfahrungen der Bundesinitiative zeigen, dass sie einen essenziellen Beitrag leisten, um den Gewaltschutz in den Unterkünften voranzutreiben. In einigen Bundesländern sind diese Stellen auf Landesebene etabliert worden. Zudem haben Multiplikator:innen diese Aufgabe im Rahmen eines Projekts der Wohlfahrtsverbände – „Dezentrale Beratungs- und Unterstützungsstruktur für Gewaltschutz in Flüchtlingsunterkünften“ (DeBUG) – übernommen.

Vor Ort verändern sich Realitäten in den Unterkünften stetig, aber auch Regelungen und politische Bedingungen. Das erfordert flexibel zu bleiben, Situationen neu einzuschätzen und zu untersuchen. Dabei sollen die Arbeit der Bundesinitiative und die dabei entstandenen Hilfen wie die „Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften“ Unterstützung leisten. Leitungen und Mitarbeitende können und sollten bundesweit in allen Arten von Unterkünften – Gemeinschaftsunterkünfte wie Aufnahmeeinrichtungen – Schutzkonzepte erstellen und Maßnahmen entwickeln, die geflüchtete und migrierte Menschen in ihrer Unterkunft vor Gewalt schützen.

Viele weitere Hilfen stehen seitens der Bundesinitiative zur Verfügung, um den Gewaltschutz in Unterkünften für geflüchtete Menschen voranzutreiben, darunter Toolboxen, Webseminare, Trainingsmaterialien und Praxisleitfäden, wozu auch das vorliegende Dokument zählt. Die jahrelangen Erfahrungen aus der Umsetzung fließen zudem stets in die Arbeit im Rahmen der Bundesinitiative ein. Die Unterstützungshilfen werden kontinuierlich überarbeitet, angepasst oder neu entwickelt.

Der Einsatz für die Rechte vor allem besonders schutzbedürftiger Menschen ist kein Luxus. Er sichert ihre Grundrechte in einer schwierigen Lebenssituation und ermöglicht es ihnen, sich zu stabilisieren. Dies ist nicht nur im Interesse der Menschen in den Unterkünften, sondern auch in unserem eigenen. Denn es liegt in der Verantwortung von uns allen, dafür zu sorgen, dass die Rechte aller und insbesondere schutzbedürftiger Menschen realisiert werden. Dazu gehört neben dem Schutz auch der Zugang zu gesundheitlicher Versorgung und zu beruflichen Perspektiven sowie ihre Teilhabe am gesellschaftlichen und sozialen Leben zu ermöglichen.

Diese Aufgabe ist nicht abgeschlossen, sondern Kern unserer gemeinsamen Anstrengungen. UNICEF wird sich weiterhin dafür einsetzen und dazu beitragen, dass sich die Menschen in den Unterkünften, vor allem die Kinder, geschützt und sicher fühlen.



Dr. Sebastian Sedlmayr
Leiter der Abteilung Advocacy und Politik
UNICEF Deutschland e.V.

Einleitung

Dieser Leitfaden steht im Kontext der Bundesinitiative „Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften“ (im Folgenden „Bundesinitiative“). Wesentliche Referenzpunkte des Leitfadens sind die „Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften“¹ (im Folgenden „Mindeststandards“) sowie die von UNICEF und anderen Partnerorganisationen in der Bundesinitiative – unter anderem „Save the Children Deutschland“ und „Stiftung Deutsches Forum für Kriminalprävention“ (DFK) – eigens entwickelte „Toolbox zur Entwicklung und Umsetzung von unterkunftsspezifischen Schutzkonzepten“² (im Folgenden „Toolbox“). Auch bereits veröffentlichte Praxisleitfäden und andere Begleitpublikationen³ zu den Mindeststandards dienen als Referenzpunkte für diesen Leitfaden.

Geflüchteten Menschen adäquaten Schutz und bedarfsgerechte Versorgung in der Unterbringungssituation zu bieten, ist eine aus dem Grundgesetz, nationalen Gesetzen, dem EU-Recht und internationalen Abkommen ableitbare rechtliche Verpflichtung von staatlichen Institutionen auf allen politischen Strukturebenen. Nach § 44 Absatz 2 a Asylgesetz sollen die Länder geeignete Maßnahmen treffen, um bei der Unterbringung Asylbegehrender den Schutz von Frauen und anderen schutzbedürftigen Personen zu gewährleisten. Gemäß § 53 Absatz 3 Asylgesetz gilt § 44 Absatz 2 a bei der Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften entsprechend. Schutzkonzepte können „geeignete Maßnahmen“ sein, sofern sie verbindlich sind und praxiswirksam umgesetzt werden. Die Bundesinitiative verfolgt das Ziel, den Schutz von geflüchteten Menschen zu einem integralen Bestandteil der vielseitigen Aufgaben in Unterkünften für geflüchtete Menschen zu machen. Um dieses Ziel zu erreichen, unterstützt die Bundesinitiative dafür verantwortliche Akteur:innen.

- 1 BMFSFJ, UNICEF u. a. (2021): Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften, 4. Auflage, Berlin, verfügbar unter <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/mindeststandards-zum-schutz-von-gefluechteten-menschen-in-fluechtlingsunterkuenften-117474>, <https://www.unicef.de/informieren/materialien/mindeststandards-schutz-fluechtlinge-2021/243676> und <https://www.gewaltschutz-gu.de/publikationen/mindeststandards>, zugegriffen am 06.05.2022.
- 2 Die Toolbox findet sich auf der Webseite der Bundesinitiative unter <https://www.gewaltschutz-gu.de/fuer-die-praxis/toolbox-schutzkonzepte>, zugegriffen am 06.05.2022.
- 3 Bei den Begleitpublikationen handelt es sich hauptsächlich um Praxisleitfäden, die teilweise von Partnerorganisationen in der Bundesinitiative erstellt worden und darauf ausgerichtet sind, die Umsetzung der Mindeststandards in der Praxis zu unterstützen. Die Begleitpublikationen finden sich auf der Webseite der Bundesinitiative unter <https://www.gewaltschutz-gu.de/publikationen/begleitpublikationen-zu-den-mindeststandards>, zugegriffen am 06.05.2022.

Viele Bundesländer haben Schutzkonzepte für Aufnahmeeinrichtungen auf den Weg gebracht, Stellen für Gewaltschutzkoordinierung geschaffen oder mit Unterstützung von UNICEF und dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) Leitungs- und andere Schlüsselpersonen zur Umsetzung der Mindeststandards geschult. Immer mehr kommunale Gebietskörperschaften verfügen ebenfalls über Schutzkonzepte für Gemeinschaftsunterkünfte. Viele wohlfahrtsverbandliche Betreiber:innen- und Träger:innenorganisationen haben darüber hinaus unterkunftsspezifische Schutzkonzepte entwickelt, nicht selten mit Unterstützung von Gewaltschutzkoordinator:innen.⁴ Teilweise sind hierfür die Mindeststandards⁵ und die zugehörige Toolbox unterstützend genutzt worden. Zivilgesellschaftliche Organisationen tragen mit ihrer Expertise zur Weiterentwicklung des Gewaltschutzes in Unterkünften für geflüchtete Menschen bei und erproben in Modellprojekten innovative Ansätze zur Umsetzung einzelner Aspekte der Mindeststandards.

Obwohl das Asylgesetz zwei Unterbringungsformen kennt – Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünfte –, können die Ausgestaltungen dieser Unterbringungsformen von Bundesland zu Bundesland und von Kommune zu Kommune erheblich variieren; mitunter finden sich auch „Zwischenformen“. Daher ist es wichtig, einerseits der Entwicklung, Umsetzung, Verstetigung und Weiterentwicklung von Schutzkonzepten einheitliche Mindeststandards zugrunde zu legen und andererseits den unterkunftsspezifischen Gegebenheiten hinreichend Rechnung zu tragen.

Die Entwicklung, Umsetzung und das Monitoring von unterkunftsspezifischen Schutzkonzepten sind Gelegenheiten, zu denen bereits etablierte Maßnahmen weiterentwickelt und systematisiert, weitere Verbesserungsbedarfe identifiziert und die regelmäßige Anpassung von Maßnahmen an veränderte Gegebenheiten strukturiert werden können. In diesem Sinne ist das Schutzkonzept ein „lebendiges Konzept“, das auf praktische Wirksamkeit ausgelegt ist und einem kontinuierlichen Revisionsprozess unterliegt.

Gleichwohl ist bedarfsgerechte und schützende Unterbringung eine Querschnittsaufgabe, die nicht erst in der Unterkunft beginnt. Dementsprechend lässt sich nicht alles, was im Zusammenhang mit Gewaltschutz wünschenswert oder vielleicht sogar erforderlich wäre, durch die Entwicklung eines unterkunftsspezifischen Schutzkonzepts umsetzen. Perspektivlosigkeit, mangelnde Selbstbestimmung und eingeschränkte Zugänge zu Regelsystemen und Integrationsmaßnahmen, die im Zusammenhang mit dem rechtlichen Aufenthaltsstatus stehen, stellen Herausforderungen für den Gewaltschutz dar, die sich in der Unterbringungssituation schlicht nicht auflösen lassen. Ebenso sind je nach geografischer Lage

4 Einige Schutzkonzepte von Landesbehörden sowie Schutzkonzepte von Betreiberorganisationen finden sich auf der Webseite der Bundesinitiative unter <https://www.gewaltschutz-gu.de/publikationen/schutzkonzepte>, zugegriffen am 06.05.2022.

5 Im Rahmen einer Umfrage von UNICEF und Deutschem Institut für Menschenrechte (DIMR) haben die Bundesländer nahezu ausnahmslos angegeben, dass die im Rahmen der Bundesinitiative entstandenen Mindeststandards genutzt werden. Die Mindeststandards haben sich nach Analyse von UNICEF und DIMR als Referenzdokument in allen Bundesländern bewährt (vgl. UNICEF Deutschland / Deutsches Institut für Menschenrechte (2020): Gewaltschutz in Unterkünften für geflüchtete Menschen. Eine kinderrechtliche Analyse basierend auf einer Abfrage der 16 Bundesländer, Köln/Berlin, S. 50 ff., verfügbar unter <https://www.unicef.de/informieren/aktuelles/presse/-/gewaltschutz-gefluechtete-kinder/276694> und <https://www.gewaltschutz-gu.de/publikationen/weitere-publikationen/download-1/gewaltschutz-in-unterkuenften-fuer-gefluechtete-menschen-unicef-dimr-2020>, siehe auch <https://landkarte-kinderrechte.de/gewaltschutz-in-erstaufnahmeeinrichtungen/> zugegriffen am 06.05.2022).

der Unterkunft möglicherweise nicht alle Unterstützungs- und Versorgungsstrukturen im sozialen Nahbereich vorhanden, die für eine bedarfsgerechte Versorgung erforderlich wären. In diesem Leitfaden wird der Fokus dennoch auf die Handlungsmöglichkeiten in der Unterkunft gelegt. Die Arbeit am unterkunftsspezifischen Schutzkonzept soll unter den jeweils gegebenen Bedingungen eine Verbesserung gegenüber dem Ist-Zustand herbeiführen.

Die Mindeststandards und die Toolbox sind wertvolle und bewährte Instrumente dafür. Was sie allerdings nicht liefern, ist eine **kompakte Darstellung des Prozesses zur Entwicklung, Umsetzung und Verankerung von Schutzkonzepten**. Hier will der vorliegende Leitfaden für Abhilfe sorgen.

Das Hauptziel des Leitfadens ist es, mithilfe einer schematischen Darstellung **von der Vorbereitung über die Erarbeitung und Umsetzung bis hin zur Verstetigung und Weiterentwicklung eines unterkunftsspezifischen Schutzkonzepts** für diesen Prozess ein Verständnis zu vermitteln. Schematisch ist diese Darstellung insofern, als dass sie weitgehend von unterkunftsspezifischen Ausgangsbedingungen – beispielsweise der Unterbringungsform, der geografischen Lage und Größe, der Zusammensetzung der Bewohner:innen – absieht. Stattdessen stellt die schematische Darstellung die Gemeinsamkeiten im Entwicklungs- und Umsetzungsprozess von Schutzkonzepten heraus. Denn so unterschiedlich die Ausgangsbedingungen der Unterkünfte auch sein mögen, bleiben die wichtigen Wegmarken in der Entwicklung und Umsetzung von unterkunftsspezifischen Schutzkonzepten doch dieselben.

Vor diesem Hintergrund richtet sich dieser Leitfaden an alle Akteur:innen, die an der Unterbringung von geflüchteten Menschen in Aufnahmeeinrichtungen oder Gemeinschaftsunterkünften beteiligt sind. Er ist dementsprechend aufgegliedert nach den vier wichtigsten chronologischen Phasen im Prozess der Entwicklung und Umsetzung eines unterkunftsspezifischen Schutzkonzepts. Jede dieser Phasen beginnt mit einem Überblick der Kapitel (Check-in) und endet mit Hinweisen zu weiterführenden Materialien (Check-out).

Jedes der neun Kapitel schließt mit Reflexionsfragen zu den thematisierten Punkten:

Phase A: Vorbereitung (Kapitel 1 – 2)

Thematisiert werden die notwendigen Voraussetzungen, damit der Gesamtprozess möglichst aussichtsreich ist und zu einem praxiswirksamen, verbindlichen Schutzkonzept führen kann. Das sind zum einen die Einbindung der rechtlichen Träger:innen und die Berücksichtigung von administrativen Zuständigkeitsstrukturen (Kapitel 1), zum anderen eine koordinierende Stelle für den Gesamtprozess (Kapitel 2).

Phase B: Erarbeitung (Kapitel 3 – 5)

Zunächst wird die systematische Erfassung der Ausgangslage mithilfe einer Bestandsaufnahme, partizipativen Risiko- und Ressourcenanalyse erläutert (Kapitel 3). Anschließend wird der daraus abgeleitete Maßnahmenplan beleuchtet (Kapitel 4). Zudem werden die wichtigsten Handlungsfelder benannt, die damit in den Blick genommen werden sollten (Kapitel 5).

Phase C: Umsetzung (Kapitel 6 – 7)

Für die konkrete Umsetzung der entwickelten Maßnahmen gilt es, bestehende Kooperationspartner:innen einzubinden, neue Kooperationen anzubahnen und Bündnisse zu schließen (Kapitel 6). Wesentlich dabei sind eine konsequente Integration der Maßnahmen ins Alltagsgeschehen und eine kontinuierliche Begleitung der Umsetzung (Kapitel 7).

Phase D: Verfestigung und Weiterentwicklung (Kapitel 8 – 9)

Um Verbindlichkeit herzustellen, sollten die Maßnahmen in Form eines schriftlichen Schutzkonzepts zusammengeführt werden. Es sollte allen Bewohner:innen und in der Unterkunft tätigen Personen bekannt sowie jederzeit zugänglich sein (Kapitel 8). Außerdem sollte regelmäßig überprüft werden, ob das Schutzkonzept (noch) adäquat umgesetzt wird und es die erwartete Wirkung entfaltet oder aufgrund veränderter Rahmenbedingungen angepasst werden muss (Kapitel 9).

Schutz von **geflüchteten Menschen** in Flüchtlingsunterkünften

PHASE A: VORBEREITUNG

1

„Ohne rechtliche Träger:innen geht es nicht“

Der Startschuss für die Entwicklung eines Schutzkonzepts sollte von den rechtlichen Träger:innen kommen. Andernfalls sollte für ein Schutzkonzept geworben und die Rollen der Beteiligten geklärt werden.

2

„Eine:r muss den Hut aufhaben“

Ist der Startschuss gefallen, sollte ein Stelle für die Koordinierung des Gesamtprozesses bestimmt werden, die eng mit der Unterkunftsleitung zusammenarbeitet.

PHASE B: ERARBEITUNG

3

„Keine Unterkunft fängt bei null an“

Zunächst sollten eine Bestandsaufnahme und Risikoanalyse erfolgen. Anschließend kann ein zielgerichteter Projektplan zur Erarbeitung des Schutzkonzepts erstellt werden.

4

„Der Projektplan ist die halbe Miete“

Die Informationen zur Ausgangslage fließen in einen Risikomanagementplan und in einen umfassenden Projektplan ein.

5

„Wichtige Handlungsfelder mitdenken“

Gewaltschutz ist eine Querschnittsaufgabe, die in allen Handlungsfeldern der Unterkunft mit gut aufeinander abgestimmten Maßnahmen umgesetzt werden sollte.

Leitfaden – Die vier Phasen

PHASE C: UMSETZUNG

6

„Wir sind nicht alleine“

Für die Umsetzung von Schutzkonzepten ist die Kooperation mit Behörden und nicht-behördlichen Akteur:innen sowie eine Sozialraumorientierung unabdingbar.

7

„Das Schutzkonzept mit Leben füllen“

Ein „lebendiges“ Schutzkonzept sollte sich gut in gelebte Routinen integrieren lassen, aber auch Orientierung für erforderliche Veränderungen geben.

8

„Das Schutzkonzept ist die Summe aller Maßnahmen“

Für die Verbindlichkeit und die Verstetigung ist es essentiell, das Schutzkonzept schriftlich zu fixieren. Letztlich ist es die Summe aller Maßnahmen.

9

„Monitoring und Evaluierung machen die Sache rund“

Das Schutzkonzept ist „rund“, wenn die Weiterentwicklung auf Evidenzen basiert. Dafür sollten ein standardisiertes Monitoring und Evaluierung erfolgen.



**PHASE A
VORBEREITUNG**

PHASE A: Vorbereitung

Thematisiert werden die notwendigen Voraussetzungen, damit der Gesamtprozess möglichst aussichtsreich ist und zu einem praxiswirksamen, verbindlichen Schutzkonzept führen kann. Das sind zum einen die Einbindung der rechtlichen Träger:innen und die Berücksichtigung von administrativen Zuständigkeitsstrukturen (Kapitel 1).

Das ist zum anderen eine koordinierende Stelle für den Gesamtprozess (Kapitel 2).

PHASE B

PHASE C

PHASE D

Check-in Phase A: in aller Kürze

In diesem Teil erfahren Sie, welche Voraussetzungen für die Entwicklung und Umsetzung eines unterkunftsspezifischen Schutzkonzepts gegeben sein sollten.

Kapitel 1: „Ohne rechtliche Träger:innen geht es nicht“ – administrative Zuständigkeitsstrukturen berücksichtigen

Der Startschuss für die Entwicklung eines unterkunftsspezifischen Schutzkonzepts sollte idealerweise von den rechtlichen Träger:innen kommen. Gibt es einen solchen Startschuss nicht, sollten proaktiv der Austausch mit den rechtlichen Träger:innen gesucht, für die Notwendigkeit eines unterkunftsspezifischen Schutzkonzepts geworben und die Rollen der verschiedenen Akteur:innen geklärt werden.

Kapitel 2: „Eine:r muss den Hut aufhaben“ – Rolle und Aufgaben einer koordinierenden Stelle

Ist der Startschuss gefallen, sollten die zuständigen Entscheidungspersonen eine Stelle bestimmen, die den Prozess hin zu einem unterkunftsspezifischen Schutzkonzept koordiniert. Diese Stelle sollte eng mit der Leitung der Unterkunft zusammenarbeiten, regulär an Teamsitzungen teilnehmen und allen Bewohner:innen, Dienstleister:innen, Kooperationspartner:innen und Mitarbeiter:innen als „Gewaltschutzkoordinator:in“ oder „Beauftragte:r für Gewaltschutz“ bekannt sein.

1 „Ohne rechtliche Träger:innen geht es nicht“ – administrative Zuständigkeitsstrukturen berücksichtigen

Die Erfahrung zeigt: Obwohl es die Kernaufgabe der Träger:innen- und Betreiber:innenorganisationen von Unterkünften für geflüchtete Menschen ist, ihren Bewohner:innen Schutz zu bieten und obschon viele Maßnahmen hierfür bereits etabliert sind, ist es doch oft eine besondere Herausforderung, den Gewaltschutz von besonders schutzbedürftigen Bewohner:innen als Querschnittsaufgabe bei allen Vorgängen innerhalb von Unterkünften systematisch mitzudenken. Es erfordert daher zeitliche, personelle und finanzielle Ressourcen, um unterkunftsspezifische Schutzkonzepte zu entwickeln und umzusetzen.

Daher ist es im Vorfeld des Prozesses wichtig, dass rechtliche Träger:innen, also die für die Unterkunft zuständige Landes- oder kommunale Behörde in die Entwicklung des Schutzkonzepts eingebunden werden. Im besten Fall geht der Startschuss für die Entwicklung des Schutzkonzepts von den rechtlichen Träger:innen aus, die im Zweifel auch Kostenträger:innen für Maßnahmen zur Erstellung und Umsetzung des Schutzkonzepts sind. Gibt es diesen Startschuss nicht und streben Betreiber:innen oder andere relevante Akteur:innen in der Unterkunft dennoch an, ein Schutzkonzept zu entwickeln, sollten rechtliche Träger:innen in jedem Fall eingebunden und ein Austausch über die Notwendigkeit und den Nutzen eines unterkunftsspezifischen Schutzkonzepts angestrebt werden.

Mit dem Startschuss lassen sich Strukturen wie Gewaltschutzkoordinator:innen oder Gewaltschutzbeauftragte schaffen und in die Organisationsstrukturen vor Ort integrieren. Zudem wird unter dieser Voraussetzung für alle Beteiligten klar, wo letztlich die Verantwortlichkeit für den Schutz von geflüchteten Menschen liegt, nämlich bei den rechtlichen Träger:innen der Unterkunft.

Der Auftrag durch die rechtlichen Träger:innen kann in unterschiedlichen Formen und Verbindlichkeitsgraden erfolgen.⁶ Die Entwicklung und Umsetzung von unterkunftsspezifischen Schutzkonzepten beziehungsweise die Einhaltung und Umsetzung von Mindestanforderungen kann durch Verordnungen gefordert sein, die sich an kommunale Behörden richten, wie beispielsweise durch die „Thüringer Verordnung über Mindestbedingungen für den Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften und die soziale Betreuung und Beratung von Flüchtlingen und Asylsuchenden“ (ThürGUSVO)⁷ oder die „Verordnung über die Durchführung des

6 Zum Folgenden und für einen vollständigen Überblick zum Vorliegen, Geltungsumfang und Verbindlichkeitsgrad von Schutzkonzepten auf Länderebene vgl. UNICEF, DIMR (2020), a. a. O., Fn. 5.

7 Vgl. Thüringer Verordnung über Mindestbedingungen für den Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften und die soziale Betreuung und Beratung von Flüchtlingen und Asylsuchenden (Thüringer Gemeinschaftsunterkunfts- und Sozialbetreuungsverordnung, ThürGUSVO) in der Fassung vom 15.08.2018, verfügbar unter <https://www.landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-GemUnterkerkSozBVTH2018rahmen>, zugegriffen am 06.05.2022.

Landesaufnahmegesetzes“ (LAufnGDV)⁸ in Brandenburg. Auch kann ein Schutzkonzept auf Länderebene im Sinne einer Verwaltungsvorschrift die Entwicklung von unterkunftsspezifischen Schutzkonzepten in allen Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften fordern wie das „Bayerische Schutzkonzept der Unterbringungsverwaltung zur Prävention von Gewalt“⁹. Zudem kann ein Schutzkonzept auf Länderebene als unmittelbar verbindliche, aber nur in landeseigenen Aufnahmeeinrichtungen umzusetzende Vorgabe gestaltet sein und anhand der Qualitäts- und Leistungsbeschreibung als Bestandteil im Vertragswesen auch externe Dienstleister:innen binden, so wie das „Landesschutzkonzept für Flüchtlingseinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen“¹⁰ oder das „Schutzkonzept der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Hessen“¹¹. Und schließlich kann ein übergeordnetes Schutzkonzept ohne explizit rechtliche Verbindlichkeit als Rahmenkonzept die Umsetzung bestimmter Maßnahmen befördern.

Der Auftrag für die Entwicklung und Umsetzung von unterkunftsspezifischen Schutzkonzepten kann, wie in den angeführten Beispielen deutlich geworden ist, unterschiedliche Grade von Verbindlichkeit aufweisen. In jedem Fall empfiehlt es sich, im Austausch mit den zuständigen Stellen der rechtlichen Träger:innen zu klären, bei welchen Akteur:innen das entsprechende Mandat zur Entwicklung und Umsetzung des unterkunftsspezifischen Schutzkonzepts verortet ist und welche Rolle jeweils andere Akteur:innen hierbei einnehmen.

Besteht über Verordnungen ein verbindlicher Auftrag zur Entwicklung und Umsetzung von unterkunftsspezifischen Schutzkonzepten, liegen Verantwortlichkeit und Verpflichtung hierfür bei der zuständigen Behörde. Das Mandat zur Erstellung von unterkunftsspezifischen Gewaltschutzkonzepten kann über den Betreiber:innenvertrag an die beauftragte Betreiber:innenorganisationen übergehen. Die Rolle anderer Akteur:innen bei der Entwicklung von unterkunftsspezifischen Schutzkonzepten kann ebenfalls in der entsprechenden Verordnung geregelt sein¹² oder wäre im Austausch mit der zuständigen Behörde zu klären.

Bestehen statt eines solchen Auftrags mit eindeutigen Adressat:innen nur unverbindliche Leitlinien, ist mit den rechtlichen Träger:innen zunächst zu klären, ob die Entwicklung eines

8 Vgl. Verordnung über die Durchführung des Landesaufnahmegesetzes (Landesaufnahmegesetz-Durchführungsverordnung, LAufnGDV) in der Fassung vom 01.08.2019, verfügbar unter https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/laufngdv_2016, zugegriffen am 06.05.2022.

9 Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (2020): Bayerisches Schutzkonzept der Unterbringungsverwaltung zur Prävention von Gewalt. Handlungsgrundsätze und Maßnahmen, München, in der Fassung vom 26.08.2020, verfügbar unter https://www.stmi.bayern.de/assets/stmi/mui/asylsozialpolitik/2020-08-26_bayerisches_gewaltschutzkonzept_asylunterk%C3%BCnfte.pdf, zugegriffen am 06.05.2022.

10 Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen (2017): Landesgewaltschutzkonzept für Flüchtlingseinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, in der Fassung vom März 2017, S. 9, verfügbar unter https://www.mkffi.nrw/sites/default/files/documents/landesgewaltschutzkonzept_des_landes_nrw.pdf, zugegriffen am 06.05.2022.

11 Regierungspräsidium Gießen (2019): Schutzkonzept der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Hessen, Gießen, in der Fassung vom Februar 2019, S. 5, verfügbar unter https://rp-giessen.hessen.de/sites/rp-giessen.hessen.de/files/2022-01/2019_07_10_schutzkonzept_erstaufnahmeeinrichtung_bf_0.pdf, zugegriffen am 06.05.2025.

12 Das ist beispielsweise in Brandenburg der Fall. Dort umfasst das Aufgabenspektrum der unterbringungsnahe Migrationssozialarbeit unter anderem „die Unterstützung der Einrichtung und Anwendung eines niedrigschwelligen, gegebenenfalls zielgruppenausgerichteten Beschwerdemanagements, insbesondere einer unabhängigen Beschwerdestelle gegen Gewalt in den Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung“, vgl. Fn. 8, Anlage 4 – Anforderungen an die Aufgabenwahrnehmung der sozialen Unterstützung durch Migrationssozialarbeit, Abschnitt 2.1.11, verfügbar unter <https://bravors.brandenburg.de/br2/sixcms/media.php/68/LaufnGDV-Anlage-4.pdf>, zugegriffen am 06.05.2022.

PHASE A 1 VORBEREITUNG

unterkunftsspezifischen Schutzkonzepts überhaupt gewünscht ist und unterstützt wird. Gegebenenfalls kann es erforderlich sein, zunächst Beispiele guter Praxis hinsichtlich des Gewaltschutzes zu erarbeiten, für die Entwicklung eines unterkunftsspezifischen Schutzkonzepts zu werben und sich der Unterstützung der rechtlichen Träger:innen zu versichern. In jedem Fall gilt: Die rechtlichen Träger:innen sollten eingebunden und die administrativen Zuständigkeitsstrukturen berücksichtigt werden.

PHASE B

PHASE C

PHASE D

Reflexionsfragen zu Kapitel 1:

- Gibt es eine Grundlage für die Entwicklung und Umsetzung eines unterkunftsspezifischen Schutzkonzepts (bspw. Verordnung oder Landesschutzkonzept)?
- Befürworten und unterstützen rechtliche Träger:innen – also die zuständige Landes- oder kommunale Behörde – die Entwicklung und Umsetzung eines unterkunftsspezifischen Schutzkonzepts?
- Bei welchen Akteur:innen liegt die Verantwortlichkeit, bei welchen das Mandat für die Entwicklung und Umsetzung eines unterkunftsspezifischen Schutzkonzepts? Welche Rolle haben in diesem Zusammenhang andere an der Unterbringung von geflüchteten Menschen beteiligte Akteur:innen?
- Ist der Einsatz von personellen und finanziellen Ressourcen gedeckt (bspw. über den Betreiber:innen- oder Dienstleistungsvertrag)?

2 „Eine:r muss den Hut aufhaben“ – Rolle und Aufgaben einer koordinierenden Stelle

Sind die grundsätzlichen Fragen geklärt (Kapitel 1), gilt es, eine koordinierende Stelle (im Folgenden „Stelle für Gewaltschutzkoordinierung“) zu etablieren, die letztlich „die Arbeit macht“ und „den Überblick behält“. Es empfiehlt sich sehr, für die komplexen Aufgaben der Gewaltschutzkoordinierung eine Personalstelle einzurichten. Ist dies nicht möglich, können die Aufgaben der Stelle für Gewaltschutzkoordinierung aber ebenso von einer oder einem Gewaltschutzbeauftragten wahrgenommen werden. Die koordinierende Stelle ist die zentrale Ansprechperson für alle Akteur:innen, die an die Entwicklung und Umsetzung des Schutzkonzepts beteiligt sind sowie für Bewohner:innen der Unterkunft für geflüchtete Menschen.¹³

Je nach Unterbringungskontext kann die Stelle für Gewaltschutzkoordinierung direkt in der Unterkunft angesiedelt sein (bspw. in einer Aufnahmeeinrichtung mit hoher Belegkapazität und einem damit einhergehend großen Personalstamm) oder aber übergeordnet mit Zuständigkeit für mehrere Unterkünfte (beispielsweise in einer kommunalen Gebietskörperschaft mit mehreren Gemeinschaftsunterkünften). Ob die Stelle für Gewaltschutzkoordinierung eher innerhalb der zuständigen Behörde oder bei der beauftragten Betreiber:innenorganisation angesiedelt werden sollte, hängt davon ab, wie die Zuständigkeiten für die Entwicklung des unterkunftsspezifischen Schutzkonzepts geregelt sind. Das kann von Bundesland zu Bundesland und von Kommune zu Kommune variieren. Mit Blick auf zeitlich befristete Betreiber:innenverträge und die regelmäßigen Neuausschreibungen kann die Verortung der Stelle für Gewaltschutzkoordinierung bei rechtlichen Träger:innen, also in der zuständigen Behörde, von Vorteil sein.

Die konkreten Aufgaben der Stelle für Gewaltschutzkoordinierung ergeben sich in erste Linie aus dem Ziel, die Entwicklung und Umsetzung eines unterkunftsspezifischen Schutzkonzepts zu koordinieren, sowie aus der Verortung der Stelle in einer Behörde oder Betreiber:innenorganisation.

In jedem Fall beschränkt sich die Rolle der Stelle für Gewaltschutzkoordinierung darauf, den Prozess der Entwicklung und Umsetzung des unterkunftsspezifischen Schutzkonzepts zu koordinieren sowie die entwickelten, erprobten und vielversprechendsten Maßnahmen im Schutzkonzept zusammenzutragen. Die Verantwortlichkeit für das Ergebnis, also das verschriftlichte Schutzkonzept, und die strukturelle Verankerung des Schutzkonzepts verbleiben zu jeder Zeit bei der Unterkunftsleitung beziehungsweise bei den rechtlichen Träger:innen. Daher sind eine enge Zusammenarbeit der Stelle für Gewaltschutzkoordinierung mit der Unterkunftsleitung sowie ein gemeinsames Verständnis über die Befugnisse und Kompetenzen der Stelle für Gewaltschutzkoordinierung unverzichtbar.

¹³ Vgl. hierzu und zu dem Folgenden die im Rahmen der Bundesinitiative von UNICEF und BMFSFJ erarbeitete „Aufgaben- und Arbeitsplatzbeschreibung“ für Gewaltschutzkoordinierung, verfügbar unter https://www.gewaltschutz-gu.de/fileadmin/user_upload/PDFs/2017-01-03_Arbeitsplatzbeschreibung_KoordinatorInnen_FINAL.pdf, zugegriffen am 06.05.2022.

PHASE A VORBEREITUNG

2

Eine Koordinierung des Prozesses impliziert, dass die anfallenden Arbeitspakete auf mehrere Schultern verteilt werden. Idealerweise tragen Vertreter:innen aller Arbeitsbereiche in der Unterkunft im Sinne einer multiprofessionellen Zusammenarbeit zur Entwicklung und Umsetzung des Schutzkonzepts bei. Schließlich soll das Schutzkonzept in alle Arbeitsbereiche hineinwirken. Vor diesem Hintergrund ist es wichtig, die Rolle und Aufgaben sowie Befugnisse und Kompetenzen der Stelle für Gewaltschutzkoordinierung in der Belegschaft zu kommunizieren. Gibt es regelmäßige Teamsitzungen, sollte das Thema Schutzkonzept zu einem festen Bestandteil der Agenda werden. Gibt es keine regelmäßigen Teamsitzungen oder sind die verschiedenen Arbeitsbereiche auf mehrere Dienstleister:innen verteilt, bietet es sich an, eine „AG Schutzkonzept/Gewaltschutz“ unter Federführung der Stelle für Gewaltschutzkoordinierung ins Leben zu rufen, die eine multiprofessionelle Zusammenarbeit sicherstellt.

PHASE B

Neben der Rolle der Stelle für Gewaltschutzkoordinierung gegenüber der Leitung und dem Team gilt es ferner, die Rolle gegenüber den Bewohner:innen zu klären. Für eine partizipative und bedarfsgerechte Erarbeitung des Schutzkonzepts ist es erforderlich, dass die Stelle für Gewaltschutzkoordinierung vertrauensvollen und wertschätzenden Kontakt zu den Bewohner:innen aufbaut. Über informellen Austausch, standardisierte Befragungen und strukturierte (Fokusgruppen-)Gespräche mit Bewohner:innen, aber auch im Zuge von Aktivitäten und Aktionen im Tagesgeschehen kann die Stelle für Gewaltschutzkoordinierung mit Unterstützung aus dem Team die Bedarfe aufseiten der Bewohner:innen erheben und bei der Erarbeitung des Schutzkonzepts berücksichtigen.

PHASE C

PHASE D

Für die Entwicklung und Umsetzung des Schutzkonzepts ist der Anschluss an bestehende fachliche Netzwerke in den relevanten Themenfeldern unverzichtbar – beispielsweise Kinderschutz und Frühe Hilfen, häusliche Gewalt, Suchthilfe, Teilhabe nach dem Bundes-teilhabegesetz, Kriminalprävention, Trauma. Auch der Aufbau oder die Vertiefung von Kooperationsstrukturen im Sozialraum – Kitas und Schulen, offene Jugendarbeit, Polizei, Psychosoziale Zentren, spezialisierte Fachberatungsstellen und anderen – sind wichtig. Daher sollte die Stelle für Gewaltschutzkoordinierung auch für Externe sichtbar sein und relevante Partner:innen proaktiv in den Erarbeitungsprozess einbeziehen, wo immer dies erforderlich und sinnvoll ist.

Reflexionsfragen zu Kapitel 2:

- Gibt es eine Stelle für Gewaltschutzkoordinierung? Sind ausreichende zeitliche Ressourcen vorgesehen?
- Ist die Stelle für Gewaltschutzkoordinierung im Gesamtgefüge der Unterkunft oder Organisation sinnvoll verortet und angemessen integriert?
- Sind Rolle, Aufgaben und Befugnisse der Stelle für Gewaltschutzkoordinierung gegenüber den Beschäftigten, den Dienstleister:innen, den Bewohner:innen und den externen Netzwerk- und Kooperationspartner:innen geklärt und kommuniziert?

Check-out Phase A: weiterführende Materialien

PHASE A VORBEREITUNG

Bundesgesetzlicher Rahmen

Nach §44 Absatz 2a Asylgesetz sollen die Länder geeignete Maßnahme treffen, um bei der Unterbringung Asylbegehrender den Schutz von Frauen und anderen schutzbedürftigen Personen zu gewährleisten. Gemäß §53 Absatz 3 Asylgesetz gilt §44 Absatz 2a bei der Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften entsprechend, siehe:

https://www.gesetze-im-internet.de/asylvfg_1992/___44.html und

https://www.gesetze-im-internet.de/asylvfg_1992/___53.html, jeweils zugegriffen am 06.05.2022.

Landesgesetzlicher Rahmen

Eine wichtige Grundlage für die Entwicklung und Umsetzung von unterkunftsspezifischen Schutzkonzepten sind Landesaufnahmegesetze und die entsprechenden Durchführungsverordnungen. Ein guter Einstiegspunkt für die Recherche ist:

<https://justiz.de/onlinedienste/bundesundlandesrecht/index.php>, zugegriffen am 06.05.2022.

Schutzkonzepte auf Landesebene

In vielen Bundesländern gibt es übergeordnete Schutzkonzepte auf Landesebene. Sie sind in der Regel auf den Webseiten der zuständigen Landesministerien und nachgeordneten Behörden zu finden. Einige sind auf der Webseite der Bundesinitiative verfügbar unter:

<https://www.gewaltschutz-gu.de/publikationen/schutzkonzepte>, zugegriffen am 06.05.2022.

Studie zum Gewaltschutz

Die Studie „Gewaltschutz in Unterkünften für geflüchtete Menschen. Eine kinderrechtliche Analyse basierend auf einer Befragung der 16 Bundesländer“ vom Deutschen Komitee für UNICEF und Deutschen Institut für Menschenrechte (DIMR) aus dem Jahr 2020 bietet einen guten Überblick zur Verankerung des Gewaltschutzes in den Bundesländern. Die Studie ist auf der Webseite der Bundesinitiative verfügbar unter:

<https://www.gewaltschutz-gu.de/publikationen/weitere-publikationen/download-1/gewaltschutz-in-unterkuenften-fuer-gefluechtete-menschen-unicef-dimr-2020>, zugegriffen am 06.05.2022.

Studie zur Berücksichtigung von LSBTI*-Geflüchteten in Schutzkonzepten auf Länderebene

Inwieweit die besonderen Schutzbedarfe von LSBTI*-Geflüchteten in Schutzkonzepten auf Länderebene Berücksichtigung finden, wird in der Studie „Sofern besondere Bedarfe identifiziert wurden‘ – Eine Analyse der Gewaltschutzkonzepte der Bundesländer im Hinblick auf den besonderen Schutzbedarf von LSBTI*-Geflüchteten“ von Alva Träbert und Patrick Dörr 2020 untersucht, vgl. FZG – Freiburger Zeitschrift für GeschlechterStudien, S. 35 – 54, verfügbar unter:

<https://www.budrich-journals.de/index.php/fgs/article/view/36247>, zugegriffen am 06.05.2022.

Aufgabenbeschreibung Gewaltschutzkoordinierung

Eine exemplarische Aufgabenbeschreibung für Gewaltschutzkoordinator:innen ist verfügbar unter:

https://www.gewaltschutz-gu.de/fileadmin/user_upload/PDFs/2017-01-03_Arbeitsplatzbeschreibung_KoordinatorInnen_FINAL.pdf, zugegriffen am 06.05.2022.

PHASE B

PHASE C

PHASE D

Phase B: Erarbeitung

Zunächst wird die systematische Erfassung der Ausgangslage mithilfe einer Bestandsaufnahme, partizipativen Risiko- und Ressourcenanalyse erläutert (Kapitel 3).

Anschließend wird der daraus abgeleitete Maßnahmenplan beleuchtet (Kapitel 4).

Zudem werden die wichtigsten Handlungsfelder benannt, die damit in den Blick genommen werden sollten (Kapitel 5).

PHASE A

PHASE B
ERARBEITUNG

PHASE C

PHASE D

Check-in Phase B: in aller Kürze

In diesem Teil erfahren Sie, wie eine strukturierte Erhebung der unterkunftsspezifischen Ausgangslage und eine Erarbeitung der Maßnahmen für das Schutzkonzept erfolgen können. Ferner werden die zentralen für (Gewalt-)Schutz relevanten Handlungsfelder in Unterkünften für geflüchtete Menschen in den Blick genommen.

Kapitel 3: „Keine Unterkunft fängt bei null an“ – Bestand erheben, Bedarfe erkennen, Risiken und Ressourcen analysieren

Für eine Systematisierung bestehender Maßnahmen sowie zur Identifikation von Risiken und weiteren Bedarfen ist es unerlässlich, eine umfassende partizipative Risikoanalyse und Bestandsaufnahme sowie eine Ressourcenanalyse durchzuführen. Auf dieser Grundlage können Sie einen zielgerichteten Projektplan zur Erarbeitung des unterkunftsspezifischen Schutzkonzepts erstellen.

Kapitel 4: „Der Projektplan ist die halbe Miete“ – Ziele konkretisieren, Meilensteine setzen, Maßnahmen planen

Die Informationen zur Ausgangslage der Unterkunft und der Bedarfe der Bewohner:innen fließen zum einen unmittelbar in einen Risikomanagementplan ein, zum anderen in einen umfassenden Projektplan zur Entwicklung und Umsetzung des Schutzkonzepts. Der Projektplan strukturiert den Erarbeitungsprozess hin zum Schutzkonzept. Er definiert Ziele und Meilensteine für konkrete Maßnahmen und hält Zuständigkeiten, Terminierungen und Ressourceneinsatz fest.

Kapitel 5: „Wichtige Handlungsfelder mitdenken“ – Personal und Personalmanagement; interne Strukturen und externe Kooperationen; Prävention und Umgang mit Gewalt- und Gefährdungssituationen / Risikomanagement; menschenwürdige, schützende und fördernde Rahmenbedingungen

Wirksamer Gewaltschutz ist eine Querschnittsaufgabe, die in den meisten Handlungsfeldern mit gut aufeinander abgestimmten Maßnahmen umgesetzt werden sollte. Bevor es losgeht, sollte daher geprüft werden, ob sich die in den Mindeststandards benannten wesentlichen Handlungsfelder im Projektplan hinreichend widerspiegeln. Selbst wenn einzelne Aspekte dieser Handlungsfelder in der partizipativen Risikoanalyse nicht benannt worden sind, sollten sie im Schutzkonzept aufgegriffen und entsprechend im Projektplan berücksichtigt werden.

3 „Keine Unterkunft fängt bei null an“ – Bestand erheben, Bedarfe erkennen, Risiken und Ressourcen analysieren

PHASE A

PHASE B
ERARBEITUNG

PHASE C

PHASE D

Der Startschuss ist gefallen (Kapitel 1) und eine Stelle für Gewaltschutzkoordinierung ist etabliert (Kapitel 2). Jetzt gilt es, die spezifische Ausgangslage der Unterkunft systematisch zu erfassen. Denn viele Faktoren wie Unterbringungsform, geografische Lage und Größe, Zusammensetzung der Bewohner:innen und die Angebotslandschaft im Sozialraum wirken sich erheblich darauf aus, wie die Unterbringungssituation ausgestaltet ist und welche unterkunftsspezifischen (Gewalt-)Risiken und Gestaltungsspielräume bestehen. Der Startpunkt ist also: „genaues Hinsehen“.

Ziel ist es, umfassend und systematisch wahrzunehmen,

- welche akuten Risiken aus den Perspektiven der verschiedenen Gruppen – Bewohner:innen und Beschäftigte – bestehen (partizipative Risikoanalyse),
- welche Maßnahmen bereits etabliert sind und gut funktionieren (Bestandsaufnahme) und
- auf welche Ressourcen, insbesondere Kooperations- und Netzwerkpartner:innen im Sozialraum, bereits zurückgegriffen wird und zurückgegriffen werden könnte (Ressourcenanalyse).

Das „genaue Hinsehen“ sollte auf Grundlage von Standards erfolgen, also durch eine bewusst gewählte „Brille“. Besteht das Ziel darin, ein Schutzkonzept auf Grundlage der Mindeststandards zu entwickeln, können diese der Bestandsaufnahme bereits zugrunde gelegt werden und damit den Blick schärfen. Darüber hinaus sollte die Stelle für Gewaltschutzkoordinierung auf Praxismaterialien zurückgreifen, die eigens für die Entwicklung und Umsetzung von Schutzkonzepten anhand der Mindeststandards entwickelt worden sind.

1. Zur partizipativen Risikoanalyse

Ein wesentlicher und unverzichtbarer Schritt, um sich zu Beginn des Prozesses einen Überblick zu verschaffen, ist die **partizipative Risikoanalyse**.¹⁴ Ziel ist es festzustellen,

- welche Risiken für die Bewohner:innen in der Unterkunft tatsächlich bestehen, insbesondere alters- und geschlechtsspezifische sowie aus einer spezifischen Schutzbedürftigkeit ableitbare,
- wie wahrscheinlich es ist, dass sich die identifizierten Risiken zu akuten Gefährdungen auswachsen und
- wie groß der dadurch potenziell erzeugte Schaden aufseiten der Betroffenen aller Voraussicht nach sein kann.

¹⁴ Vgl. UNICEF (2017): Risikoanalyse – eine Orientierung, verfügbar unter https://www.gewaltschutz-gu.de/fileadmin/user_upload/PDFs/Risikoanalyse_eineOrientierung_170307.pdf, zugegriffen am 06.05.2022.

Wichtig ist hierbei eine möglichst umfassende Beteiligung der Bewohner:innen und Beschäftigten, aber auch von nahegelegenen Beratungsstellen, beispielsweise für queere Geflüchtete. Denn zum einen „sehen viele Augen mehr“, zum anderen gibt es oftmals „stille Bewohner:innen“, die ihre Bedarfe nicht aktiv äußern beziehungsweise deren Schutzbedarfe nicht offensichtlich sind.

Die partizipative Risikoanalyse mündet in einem konkreten Maßnahmenplan zur Verminderung der festgestellten Risiken: dem **Risikomanagementplan**. Dort werden die erkannten Risiken nach Dringlichkeit priorisiert. Ist die Wahrscheinlichkeit hoch, dass ein erkanntes Risiko zu akuten Gefährdungen führen wird und der Schaden für die betroffenen Personen in diesem Fall groß wäre, sollte die Verminderung dieses Risikos hoch priorisiert und am besten unmittelbar angegangen werden. Neben der Priorisierung sollte im Risikomanagementplan zudem festgehalten sein, welche konkreten Maßnahmen zur Verminderung der jeweiligen Risiken bis wann von wem beziehungsweise in wessen Verantwortung und mit welchem Ressourceneinsatz ergriffen werden.

2. Zur Bestandsaufnahme

Zeitgleich mit der partizipativen Risikoanalyse sollte auch die **Bestandsaufnahme** erfolgen. Ein Weg hierfür ist die direkte Beobachtung, etwa durch Begehung der Unterkunft mit Fokus auf die bauliche Situation, durch Erfassung beziehungsweise genauere Betrachtung der Zusammensetzung der Bewohner:innen sowie durch eine zusammentragende Recherche der bereits etablierten Maßnahmen, Verfahren und Angebote. Ein weiterer guter Weg ist es, mit allen involvierten Personengruppen ins Gespräch zu kommen, also mit Jüngeren und Älteren, mit Personen mit unterschiedlichen geschlechtlichen Identitäten, allein oder im (Familien-)Verbund Geflüchteten außerdem mit den Beschäftigten aus den unterschiedlichen Arbeitsbereichen.

Für die Bestandsaufnahme auf Grundlage der Mindeststandards kann ein von UNICEF erstellter Fragebogen aus der Toolbox genutzt werden: das „Instrument zur Selbstprüfung für Flüchtlingsunterkünfte“.¹⁵ Es ermöglicht eine Selbstreflexion darüber, welche Aspekte der Mindeststandards bereits umgesetzt werden und welche noch nicht. In der Toolbox finden sich zudem Vorlagen und Leitfäden für verschiedene Gesprächsformate wie Interviews und Fokusgruppen mit geflüchteten Kindern und Erwachsenen sowie den Beschäftigten. Diese Materialien können hilfreich sein, um von vornherein Struktur in die Bestandsaufnahme zu bringen und die gewonnenen Informationen so zu dokumentieren, dass sie im weiteren Prozess gut weiterverarbeitet werden können.¹⁶

¹⁵ Vgl. UNICEF (2018): Instrument zur Selbstprüfung für Flüchtlingsunterkünfte, verfügbar unter https://www.gewalt-schutz-gu.de/fileadmin/user_upload/PDFs/Selbstprüfungsinstrument_Mindeststandards2018-Interaktiv.pdf,
zugegriffen am 06.05.2022.

¹⁶ Die in der Toolbox zusammengestellten Materialien sind verfügbar unter <https://www.gewaltschutz-gu.de/fuer-die-praxis/toolbox-schutzkonzepte>, zugegriffen am 06.05.2022.

3. Zur Ressourcenanalyse

Das „genaue Hinsehen“ umfasst neben dem Blick „in die Unterkunft hinein“ – der partizipativen Risikoanalyse und Bestandsaufnahme – auch den Blick „aus der Unterkunft heraus“ – die **Ressourcenanalyse**.¹⁷ Hier lassen sich dann ebenfalls zwei Blickrichtungen unterscheiden:

Erstens lässt sich mit der Sozialraumanalyse verdeutlichen, welche öffentlich zugänglichen Orte und Angebote außerhalb der Unterkunft von den einzelnen Personengruppen bereits genutzt werden und genutzt werden könnten. Die Bandbreite dieser Orte und Angebote kann sehr groß sein. Zu nennen wären hier beispielsweise Kitas, Schulen, Spielplätze, Familienzentren, Einrichtungen der offenen Jugendarbeit, Einkaufsmöglichkeiten, ärztliche Praxen, Hebammen, Beratungsstellen, Sportvereine und andere Freizeitangebote sowie Bibliotheken. Die Sozialraumanalyse kann Zugangshürden ermitteln und zeigen, auf welchem Weg sie abgebaut werden könnten.

Zweitens lassen sich mit der egozentrierten Netzwerkanalyse Netzwerk- und Kooperationsbeziehungen nach Intensität und Wichtigkeit visuell darzustellen. Ziel hierbei ist es, einen Überblick darüber zu gewinnen, in welchen Netzwerken sich die für die Unterkunft verantwortliche Organisation bewegt, welche Kooperationen bereits bestehen, ob die Netzwerk- und Kooperationsstrukturen hinreichend auf die Bedarfe der Bewohner:innen ausgerichtet sind und in welcher Richtung Netzwerk- und Kooperationsbeziehungen vertieft oder gar neue angebahnt werden sollten. In jedem Fall sollte die Unterkunft an wichtige professionelle Netzwerke der Kinder- und Jugendhilfe angeschlossen sein. Kooperationen mit öffentlichen beziehungsweise behördlichen Stellen wie Polizei, Jugendamt und Schulen sollten ebenfalls bestehen, genauso wie Kooperationen mit spezialisierten Beratungsstellen und anderen Versorgungsstrukturen, etwa Frauenhäusern. Wie gut die Netzwerk- und Kooperationsstrukturen die in der Unterkunft bestehenden Bedarfe abbilden können, hängt natürlich stark davon ab, ob es die entsprechenden Partner:innen im Sozialraum überhaupt gibt.

Aus den vom umfassenden „genauen Hinsehen“ resultierenden Erkenntnissen lässt sich für die folgenden Schritte ableiten, in welchen Bereichen die Unterkunft hinsichtlich des Schutzkonzepts bereits gut aufgestellt ist und wo Lücken und Handlungsbedarfe bestehen. Das „genaue Hinsehen“ hilft also dabei, begrenzt verfügbare Ressourcen zielgerichtet und effizient einzusetzen. Es empfiehlt sich, in regelmäßigen Abständen „genau hinzusehen“. Denn mit der Fluktuation der Bewohner:innen geht möglicherweise auch eine Verschiebung bei den Bedarfslagen einher – und mit der der Beschäftigten bei den Umsetzungsmöglichkeiten.

¹⁷ Vgl. UNICEF (2017): Analyse und Darstellung der Ressourcen der örtlichen Kommune und ihres Gemeinwesens, verfügbar unter https://www.gewaltschutz-gu.de/fileadmin/user_upload/PDFs/AnalyseundDarstellungderRessourcen_dertlichenKommuneundihresGemeinwesens_1703.pdf, zugegriffen am 06.05.2022.

Reflexionsfragen zu Kapitel 3:

- Sind Risiken und Bedarfe unter Beteiligung der unterschiedlichen Gruppen von Bewohner:innen und Vertreter:innen aller Arbeitsbereiche identifiziert worden?
- Gibt es einen Überblick über im Zusammenhang mit Gewaltschutz bereits etablierte und gut funktionierende Maßnahmen?
- Sind mit einer Ressourcenanalyse (Sozialraum- und egozentrierte Netzwerkanalyse) bestehende Netzwerk- und Kooperationsstrukturen und Anhaltspunkte für die Vertiefung und Ausweitung sichtbar gemacht worden?

4 „Der Projektplan ist die halbe Miete“ – Ziele konkretisieren, Meilensteine setzen, Maßnahmen planen

PHASE A

PHASE B
ERARBEITUNG

4

PHASE C

PHASE D

Bis hierher ist bereits viel erreicht. Die Idee, ein unterkunftsspezifisches Schutzkonzept zu entwickeln, trägt erste Früchte und nimmt Form an. Die rechtlichen Träger:innen sind eingebunden (Kapitel 1), Leitungspersonen sind an Bord, eine Stelle für Gewaltschutzkoordination ist bestimmt, die wesentlichen Schlüsselpersonen in der Unterkunft sind involviert und das Thema Schutzkonzept regelmäßig Gegenstand in multiprofessionellen Teamgesprächen, in denen sämtliche Arbeitsbereiche vertreten sind (Kapitel 2). Zudem herrscht nach der partizipativen Risikoanalyse, der Bestandsaufnahme und der Ressourcenanalyse Klarheit über die unterkunftsspezifische Ausgangslage, über die Bedarfe der Bewohner:innen, über bereits wirksam etablierte Maßnahmen sowie über die Lücken in Bezug auf einen effektiven Gewaltschutz und die möglichen behördlichen und nicht-behördlichen Unterstützungsstrukturen im Sozialraum (Kapitel 3).

Nun gilt es, die mit der „Brille“ der Mindeststandards erhobenen Informationen aus der partizipativen Risikoanalyse, der Bestandsaufnahme und der Ressourcenanalyse in einen umfassenden **Projektplan zur Entwicklung und Umsetzung des Schutzkonzepts** einfließen zu lassen, der allen an der Erarbeitung des Schutzkonzepts beteiligten Akteur:innen Orientierung für den weiteren Prozess bietet. Im Projektplan werden die Ziele, die mit der Arbeit am Schutzkonzept erreicht werden sollen, möglichst konkret formuliert. Dabei sind sie an den tatsächlichen Bedarfen der Bewohner:innen beziehungsweise unterschiedlicher Fallgruppen ausgerichtet. Die Ziele sollten stets auf überschaubare Arbeitspakete heruntergebrochen werden. Hierfür werden Meilensteine mit Informationen über Terminierung, Zuständigkeit und verfügbare beziehungsweise erforderliche Ressourcen definiert.¹⁸ Einzelne Maßnahmen können dabei priorisiert und für die Feinplanung herausgegriffen werden. Auch hierbei ist es wichtig, dass eine breite Beteiligung der involvierten Akteur:innen erfolgt. Denn die Erarbeitung und Umsetzung des Schutzkonzepts ist eine Aufgabe, die nur gemeinschaftlich gelingen kann. Der regelmäßige Austausch zum Fortschritt der Umsetzung einzelner Maßnahmen und gegebenenfalls zur Anpassung des Projektplans ist dabei sehr wichtig, um das gemeinsame Ziel in einer festgelegten Zeitspanne auch wirklich zu erreichen. Ungeachtet dessen verbleibt die Verantwortung für den Gesamtprozess zu jeder Zeit bei der Leitung der Unterkunft.

¹⁸ Bei der Formulierung von Zielen können die „S.M.A.R.T.“-Kriterien Orientierung bieten. Demnach sollten Ziele

- (1) spezifisch sein, was bedeutet, dass der zu erreichende Zustand in der Zieldefinition möglichst klar und verständlich formuliert ist;
- (2) messbar sein, was bedeutet, dass eindeutige quantitative oder qualitative Kriterien definiert sind, die es erlauben, die Zielerreichung festzustellen;
- (3) aktivierend beziehungsweise akzeptierbar sein, womit gemeint ist, dass die involvierten Personen sich mit den Zielen identifizieren und in ihrer jeweiligen Funktion zur Zielerreichung beitragen können;
- (4) realistisch sein, was bedeutet, dass sie unter den gegebenen Umständen und Rahmenbedingungen erreicht werden können, sowie
- (5) terminiert sein, was bedeutet, dass ein konkretes Datum festgelegt ist, an dem das Ziel erreicht werden soll und der Prozess zu einem Abschluss kommt.

Ein fiktives Beispiel:

- Im Zuge der **partizipativen Risikoanalyse** wird festgestellt, dass männliche Jugendliche häufig mit grenzüberschreitendem Verhalten gegenüber Bewohner:innen und Beschäftigten in Erscheinung treten.
- Die **Bestandsaufnahme** ergibt, dass ein Bekenntnis zum gewaltfreien und grenzachtenden Umgang nirgends explizit schriftlich fixiert und gegenüber den Bewohner:innen verständlich kommuniziert ist. Zudem werden für exakt diese Zielgruppe kaum strukturierte Lern- und Freizeitangebote vorgehalten beziehungsweise existierende Angebote schlecht angenommen.
- Die **Ressourcenanalyse** zeigt, dass die Zielgruppe strukturierte Angebote im Sozialraum (bspw. Einrichtungen der offenen Jugendhilfe, Sportvereine) nicht wahrnimmt. Zudem hat die egozentrierte Netzwerkanalyse ergeben, dass es kaum Zusammenarbeit mit den für die Zielgruppe wichtigen Netzwerk- und Kooperationspartner:innen gibt.

Entsprechend könnte das Ziel unter Berücksichtigung der genannten Anforderungen an die Zielformulierung wie folgt lauten:

Um Fälle von grenzüberschreitendem Verhalten gegenüber den Bewohner:innen und Beschäftigten durch männliche Jugendliche in der Unterkunft signifikant zu reduzieren und dadurch das Wohlbefinden und die Sicherheit der Bewohner:innen und Beschäftigten zu verbessern,

- wird das Bekenntnis zum gewaltfreien und grenzachtenden Umgang in den kommenden sechs Monaten explizit in die Hausordnung aufgenommen,
- liegt die aktualisierte Hausordnung in den darauffolgenden zwei Monaten in allen Herkunftssprachen vor und wird den Bewohner:innen über mehrsprachige Flyer sowie in persönlichen Gesprächen bekannt gemacht,
- werden in den nächsten sechs Monaten unter Beteiligung der männlichen Jugendlichen durch persönliche Gespräche, Fokusgruppen und Workshops Angebote überarbeitet sowie eine definierte Anzahl neuer zielgruppenadäquater Freizeitangebote in der Unterkunft geschaffen,
- werden in den nächsten sechs Monaten Zugangshürden zu strukturierten Lern- und Freizeitangeboten für männliche Jugendliche außerhalb der Unterkunft auf Dauer abgebaut,
- wird in den nächsten sechs Monaten die Zusammenarbeit mit einer definierten Anzahl möglicher Netzwerk- und Kooperationspartner:innen im Sozialraum für den Ausbau von strukturierten Lern- und Freizeitangeboten sowie Beratungsangeboten für männliche Jugendliche aus der Unterkunft angestrebt.

Aus dieser Zielformulierung können wiederum Meilensteine abgeleitet werden, die dabei helfen, die Zielerreichung auf konkrete Arbeitsschritte herunterzubrechen. Je nach Organisationsstruktur der Unterkunft kann es sein, dass die unterschiedlichen Teile der Verminderungsstrategie von unterschiedlichen Personen umgesetzt werden. Wichtig ist es dann, dass die Feinplanung des jeweiligen Teilprojektes aus dem Projektplan herausgegriffen sowie unter den mitwirkenden Personen abgestimmt und terminiert wird.

PHASE A

Der Projektplan bezieht sich unmittelbar auf die in der Risikoanalyse identifizierten Risiken und strukturiert Strategien, um sie zu reduzieren. Er geht über den Risikomanagementplan jedoch insofern hinaus, als dass er neben konkreten Maßnahmen zur ganz unmittelbaren Risikoverminderung auch eine „Vision“ bezüglich des Schutzes für geflüchtete Menschen in der Unterkunft umfasst. In diesem Sinne ist die Arbeit am Schutzkonzept auch als Mittel der Qualitätsentwicklung zu verstehen. In jedem Fall macht der Projektplan sichtbar,

PHASE B
ERARBEITUNG

4

1. welcher Zustand erreicht sowie welche Neuerungen und Aktivitäten umgesetzt werden sollen („Was?“),
2. welche Aufgaben hierfür jeweils anfallen („Wie?“),
3. wer verantwortlich ist und nachhält, wer die einzelnen Aufgaben übernimmt, und wer mithilft („Wer?“),
4. wann welche Aufgabe erledigt sein soll und wie die einzelnen Aufgaben zeitlich aufeinander abgestimmt sind („Wann?“).

PHASE C

Wie bereits in der Einleitung erwähnt lässt sich nicht alles durch ein Schutzkonzept umsetzen, was im Zusammenhang mit Gewaltschutz wünschenswert oder vielleicht sogar erforderlich wäre. Perspektivlosigkeit, mangelnde Selbstbestimmung sowie eingeschränkte Zugänge zu Regelsystemen und Integrationsmaßnahmen, die im Zusammenhang mit dem rechtlichen Aufenthaltsstatus stehen, stellen Herausforderungen für den Gewaltschutz dar, die sich nicht in der alltäglichen Unterbringungssituation auflösen lassen. Ebenso sind je nach geografischer Lage der Unterkunft möglicherweise nicht alle Unterstützungs- und Versorgungsstrukturen vorhanden, die für eine bedarfsgerechte Versorgung erforderlich wären. Dennoch soll die Arbeit am Schutzkonzept eine Verbesserung gegenüber dem Ist-Zustand unter den gegebenen Bedingungen herbeiführen. Daher ist es wichtig, den Projektplan so zu gestalten, dass er realisierbar ist und verfügbare Ressourcen möglichst effektiv eingesetzt werden.

PHASE D

Reflexionsfragen zu Kapitel 4:

- Sind Maßnahmen konsequent aus der Bestandsaufnahme, der partizipativen Risiko- und der Ressourcenanalyse abgeleitet und im Risikomanagementplan festgehalten worden?
- Sind auch über den im Risikomanagementplan hinausgehende Maßnahmen im Sinne der Qualitätsentwicklung im umfassenden Projektplan aufgegriffen worden?
- Sind die Maßnahmen mit realistischen und konkreten Zielen, messbaren Umsetzungsschritten, zuständigen und mitwirkenden Personen, Terminierungen und dem erforderlichen Ressourceneinsatz versehen?
- Sind alle relevanten Beschäftigten an der Erstellung des Projektplans beteiligt gewesen? Wird die Umsetzung des Projektplans regelmäßig im Team besprochen?

5 „Wichtige Handlungsfelder mitdenken“ – Personal und Personalmanagement; interne Strukturen und externe Kooperationen; Prävention und Umgang mit Gewalt- und Gefährdungssituationen / Risikomanagement; menschenwürdige, schützende und fördernde Rahmenbedingungen

Nach dem Startschuss der rechtlichen Träger:innen (Kapitel 1) ist eine Stelle für Gewaltschutzkoordinierung eingerichtet worden (Kapitel 2). Die Erarbeitung der Maßnahmen, die letztlich das Schutzkonzept ausmachen, ist mit der Erstellung des Risikomanagementplans und des umfassenden Projektplans auf Grundlage der partizipativen Risikoanalyse, der Bestandsaufnahme und der Ressourcenanalyse erfolgt (Kapitel 3). Der Projektplan ist im Team mit allen relevanten Schlüsselpersonen der einzelnen Arbeitsbereiche und der Leitung abgestimmt. Alle zuständigen und mitwirkenden Personen wissen jetzt, was bis wann von wem zu tun ist und welche Ressourcen benötigt werden. Um die Umsetzungsfortschritte zu besprechen, sind regelmäßige Teamtreffen vereinbart (Kapitel 4).

Bevor es allerdings an die Umsetzung geht, sollte sichergestellt sein, dass die für das Schutzkonzept **wesentlichen Handlungsfelder im Projektplan auch tatsächlich berücksichtigt** werden. Schon zur Bestandsaufnahme ist dazu die „Brille“ der Mindeststandards aufgesetzt worden (siehe Kapitel 3). Manche Ergebnisse hinsichtlich der identifizierten Lücken und Handlungsbedarfe decken sich möglicherweise mit den Ergebnissen der partizipativen Risikoanalyse. Andere spiegeln sich möglicherweise nicht in den Ergebnissen der partizipativen Risikoanalyse wider, sollten aber dennoch im Projektplan berücksichtigt werden. Diese Handlungsfelder sind¹⁹

1. Personal und Personalmanagement,
2. interne Strukturen und externe Kooperationen,
3. Prävention und Umgang mit Gewalt- und Gefährdungssituationen / Risikomanagement sowie
4. menschenwürdige, schützende und fördernde Rahmenbedingungen.

¹⁹ Die folgenden Ausführungen sind stark an die Mindeststandards 2 bis 5 angelehnt, vgl. BMFSFJ, UNICEF u.a. (2021), a.a.O., Fn. 1, S. 16 – 33.

1. Handlungsfeld: Personal und Personalmanagement

Mit dem Schutzkonzept soll das Risiko minimiert werden, dass Beschäftigte oder Ehrenamtliche in Unterkünften für geflüchtete Menschen den Schutz der Bewohner:innen wissentlich oder unwissentlich gefährden. Zugleich soll das Risiko minimiert werden, dass Beschäftigte oder Ehrenamtliche zu Schaden kommen. Diese Risiken können schon in den Rahmenbedingungen für die Arbeit in Unterkünften angegangen werden. Geeignete Mittel, um beide Risiken zu minimieren, und daher wichtige Elemente im Handlungsfeld „Personal und Personalmanagement“ sind beispielsweise

- gegenüber den Bewohner:innen und den Beschäftigten transparent kommunizierte und verbindliche **Rollen, Verantwortungsbereiche und Zuständigkeiten** aller Beschäftigten,
- ein **Verhaltenskodex** mit einem Bekenntnis zur Gewaltfreiheit und grenzachtendem Umgang sowie eine von den Beschäftigten zu unterschreibende **Selbstverpflichtung** zur Einhaltung des Verhaltenskodex,
- regelmäßige **Sensibilisierung und Weiterbildung** der Beschäftigten zu spezifischen Aspekten des (Gewalt-)Schutzes, beispielsweise zu besonderen Schutzbedarfen unterschiedlicher Personengruppen sowie zur Psychohygiene und Selbstfürsorge,
- eine angemessene Anzahl **weiblicher Fachkräfte in allen Arbeitsbereichen**, insbesondere im Sicherheitsdienst und der Sozialbetreuung,
- Möglichkeiten zur regelmäßigen **Supervision und kollegialen Fallbesprechungen** für alle Beschäftigten sowie
- Maßnahmen zur Gewährleistung und Steigerung des **Wohlbefindens und Sicherheitsgefühls** der Beschäftigten.

2. Handlungsfeld: Interne Strukturen und externe Kooperationen

Damit das Schutzkonzept zu einem integralen Bestandteil im Alltagsgeschehen der Unterkunft werden kann, sind bestimmte interne Strukturen und externe Kooperationen erforderlich. Sie sind das „Vehikel“, mit dem die Umsetzung des Schutzkonzepts „Fahrt aufnimmt“. Folgende Elemente sollten berücksichtigt werden:

- eine **Hausordnung**, die für alle gilt und den Bewohner:innen in sämtlichen relevanten Sprachen und erforderlichen Darbietungsformen (bspw. kindgerecht, illustriert, als Audiofassung) zugänglich ist: In der Hausordnung werden die Grundregeln des Zusammenlebens in der Unterkunft festgehalten sowie Sanktionen bei Verstößen und Kriterien für die Rehabilitation benannt. Betont wird darin ferner, dass alle in der Unterkunft dieselben Rechte haben, und zwar unabhängig von ethnischer Zugehörigkeit, Religion, geschlechtlicher Identität, sexueller Orientierung, einer möglichen Behinderung und so weiter;
- eine feste **Ansprechperson** für von Gewalt betroffene Bewohner:innen mit entsprechenden Qualifikationen, Kenntnissen der Versorgungsstrukturen, Verbindungen zu einschlägigen fachlichen Netzwerken für eine effektive Verweisberatung sowie Wissen um standardisierte unterkunftsspezifische und gesetzliche Verfahren und Vorgehensweisen;
- ein effektives, transparentes und niedrigschwelliges **internes Beschwerdesystem**, das idealerweise unter Mitwirkung der Bewohner:innen etabliert wird, sowie der Verweis auf eine **externe, unabhängige Beschwerdestelle**;

- regelmäßige, verständliche, alters- und geschlechtsspezifische **Informationen für Bewohner:innen** über Rechte insbesondere von Gewaltopfern, besonders Schutzbedürftigen und Kindern sowie zu Unterstützungssystemen, Hilfs- und Beratungsangeboten (auch) für (potenzielle) Täter:innen;
- niedrigschwellige und die Resilienz stärkende **Kurs- und Beratungsangebote** zu schutzrelevanten Themen, aber auch für alters- und geschlechtssensible Freizeitangebote sowie
- die Nennung von **externen Netzwerk- und Kooperationspartner:innen**, beispielsweise Ansprechpersonen für Fragen des Kinderschutzes im Jugendamt, in der (polizeilichen) Präventionsarbeit, Opferberatungsstellen, der nächstgelegenen LSBTI*-Beratungsstelle und anderen spezialisierten Fachberatungsstellen sowie in Kitas und Schulen.

3. Handlungsfeld: Prävention und Umgang mit Gewalt- und Gefährdungssituationen / Risikomanagement

Sinn und Zweck des Schutzkonzepts ist es, die Sicherheit und den Schutz aller Bewohner:innen und Mitarbeiter:innen zu gewährleisten. Viele der Maßnahmen und Angebote sollen verhindern, dass „etwas passiert“, und haben daher präventiven Charakter. Dazu zählen insbesondere die Sensibilisierung und Weiterbildung der Mitarbeiter:innen, der Zugang aller Bewohner:innen zu festen Ansprechpersonen zum Thema Gewalt, internen und externen Beschwerdestellen, niedrigschwellige Kurs- und Beratungsangebote, Rückzugsmöglichkeiten und Privatsphäre sowie kinderfreundliche Orte und Angebote.

Wenn aber dennoch „etwas passiert“, müssen alle involvierten Beschäftigten schnell, besonnen, zielgerichtet und auf verlässlicher Grundlage handeln können. Hierfür sind handlungsorientierte Vorgaben und Ablaufpläne essenziell. Sie stellen sicher, dass „jede:r weiß, was zu tun ist“. Daher dürfen standardisierte Verfahren in keinem Schutzkonzept fehlen. Diese sollten unbedingt die vertraglichen und gesetzlichen Pflichten und Rechte aller Beteiligten berücksichtigen (bspw. Schweige- und Anzeigepflicht, staatlicher Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung und Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft, Vertraulichkeit, Datenschutz, Opferrechte, Verantwortlichkeit der rechtlichen Träger:innen) und mit den relevanten behördlichen und nicht-behördlichen Stellen abgestimmt sein. Standardisierte Verfahren sollte es zwingend geben

- bei **Verdacht auf Gewalt** durch Beschäftigte gegenüber Bewohner:innen, Bewohner:innen gegenüber Beschäftigten und Bewohner:innen untereinander, um eine akute Gefährdung festzustellen oder auszuschließen, eine potenzielle Gefährdung abzuwenden oder erwiesenermaßen unbegründet Verdächtige zu rehabilitieren;
- bei **akuten Gewaltvorfällen** je nach Gewaltform und betroffener Personengruppe konkrete Ausgestaltungen im Verfahrensablauf bezüglich des Umgangs mit Täter:innen und Opfern, der Festlegung der einzubeziehenden behördlichen und nicht-behördlichen Stellen und der (gerichtsfesten) Dokumentation (bspw. im Hinblick auf häusliche Gewalt, sexualisierte Gewalt, schwere Gewalt an Erwachsenen und Stalking);
- bei **Verdacht auf Kindeswohlgefährdung** und **akuter Kindeswohlgefährdung** unter Einbeziehung der öffentlichen Träger:innen der Kinder- und Jugendhilfe sowie entsprechender Kinderschutz-Fachstellen sowie

- zur **Einschätzung der Gefährdungslage nach Gewaltvorfällen**, um sicherzustellen, dass es zu keinem erneuten Gewaltvorfall kommt, das Opfer seine Rechte geltend machen kann und die Intervention zum Abschluss kommt.

4. Handlungsfeld: Menschenwürdige, schützende und fördernde Rahmenbedingungen

Manche Risiken und Gefahren ergeben sich aus den baulichen Gegebenheiten der Unterkunft und können bereits bei der Begehung im Zuge der Bestandsaufnahme (siehe Kapitel 3) erfasst werden. Mit den baulichen Gegebenheiten hängen auch Nutzungskonzepte von Gemeinschaftsräumen zusammen. Gegenstand im Schutzkonzept sein und damit Berücksichtigung im Projektplan finden sollten

5

- **bauliche Schutzmaßnahmen** wie Beleuchtung, Wegeführung, Umfriedung, abschließbare Wohneinheiten, geschlechtergetrennte und abschließbare Sanitäranlagen,
- die Erstellung, Um- und Durchsetzung eines krisenfesten **Hygieneplans**,
- die Schaffung von **Rückzugsmöglichkeiten** für besonders schutzbedürftige Personengruppen, beispielsweise ein separater Frauenbereich,
- die Schaffung eines **kinderfreundlichen Ortes** mit verlässlichen alters- und geschlechtssensiblen Lern- und Freizeitmöglichkeiten sowie Angeboten für Eltern zur Stärkung der Eltern-Kind-Bindung, außerdem
- die Schaffung von **allgemein zugänglichen Gemeinschafts- und Ruheräumen** für verschiedene Personengruppen, gegebenenfalls mit einem Konzept zur Mehrfachnutzung.

Welche Aspekte in den genannten Handlungsfeldern für die Unterkunft relevant und welche weniger relevant sind, hängt stark von den spezifischen Gegebenheiten ab. Jedoch sollten die genannten Handlungsfelder stets mitgedacht werden, selbst wenn sie nicht unmittelbar aus den Ergebnissen der partizipativen Risikoanalyse abgeleitet werden können.

Reflexionsfragen zu Kapitel 5:

- Sind die genannten Handlungsfelder im Risikomanagementplan und im umfassenden Projektplan hinreichend berücksichtigt?
- Sind die genannten Handlungsfelder unter Berücksichtigung der spezifischen Ausgangslage in der Unterkunft und der Bedarfe der Bewohner:innen konkretisiert?

Check-out Phase B: weiterführende Materialien

Risikomanagementplan

Vorlagen von UNICEF zur Dokumentation und Bewertung von Risiken sowie zur Planung von Verminderungsstrategien sind in der Toolbox verfügbar unter:

<https://www.gewaltschutz-gu.de/fuer-die-praxis/toolbox-schutzkonzepte>, zugegriffen am 06.05.2022.

Projektplan zur Entwicklung und Umsetzung eines unterkunftsspezifischen Schutzkonzepts

Im *Trainingshandbuch zu den Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften* (UNICEF, 2021) gibt es die Gruppenübung „Entwicklung einer Roadmap“ (Modul 2, Lerneinheit 10, S. 217 – 219), siehe:

https://www.gewaltschutz-gu.de/fileadmin/user_upload/PDFs/Trainingshandbuch_Mindeststandards_2021.pdf, zugegriffen am 06.05.2022.

Partizipative Risikoanalyse

Die Einführung „Risikoanalyse – eine Orientierung“ (UNICEF) ermöglicht ein gutes Verständnis der Risikoanalyse, siehe:

https://www.gewaltschutz-gu.de/fileadmin/user_upload/PDFs/Risikoanalyse_eineOrientierung_170307.pdf, zugegriffen am 06.05.2022. Die zugehörigen Vorlagen und Dokumentationsbogen

finden sich in der Toolbox unter:

<https://www.gewaltschutz-gu.de/fuer-die-praxis/toolbox-schutzkonzepte>, zugegriffen am 06.05.2022.

Bestandsaufnahme

Das interaktive „Instrument zur Selbstprüfung für Flüchtlingsunterkünfte“ (UNICEF) ist hilfreich, um einen ersten Überblick über den Stand der Dinge in der Unterkunft zu erlangen, siehe:

https://www.gewaltschutz-gu.de/fileadmin/user_upload/PDFs/Selbstprüfungsinstrument_Mindeststandards2018-Interaktiv.pdf, zugegriffen am 06.05.2022.

Weitere Vorlagen und Praxismaterialien für die Bestandsaufnahme wie Checklisten für Begehungen, Leitfäden für Interviews, insbesondere mit Blick auf kinderfreundliche Orte und Angebote, finden sich in der Toolbox unter:

<https://www.gewaltschutz-gu.de/fuer-die-praxis/toolbox-schutzkonzepte>, zugegriffen am 06.05.2022.

Ressourcenanalyse

Die Einführung „Analyse und Darstellung der Ressourcen der örtlichen Kommune und ihres Gemeinwesens“ (UNICEF) gibt einen guten Einblick in die Ressourcenanalyse, siehe:

https://www.gewaltschutz-gu.de/fileadmin/user_upload/PDFs/AnalyseundDarstellungderRessourcenderörtlichenKommuneundihresGemeinwesens_1703.pdf, zugegriffen am 06.05.2022.

PHASE A

Erstellung und Umsetzung eines Gewaltschutzkonzepts

„Starthilfe zur Erstellung und Umsetzung eines Gewaltschutzkonzeptes in Flüchtlingsunterkünften“, Projekt „Dezentrale Beratungs- und Unterstützungsstruktur für Gewaltschutz in Flüchtlingsunterkünften“ (DeBUG), Kontaktstelle in Nordrhein-Westfalen, PlanB Ruhr:

https://www.gewaltschutz-gu.de/fileadmin/user_upload/PDFs/Broschu%CC%88re_Starthilfe.pdf,

zugriffen am 06.05.2022.

PHASE B
ERARBEITUNG**Konsultationsworkshops**

Leitfaden „Konsultationsworkshops mit jungen Geflüchteten“, Deutsche Kinder- und Jugendstiftung (DKJS):

https://www.gewaltschutz-gu.de/fileadmin/user_upload/PDFs/Konsultationsworkshops.pdf,

zugriffen am 06.05.2022.

Fachbeitrag „Veränderungen gemeinsam gestalten – geflüchtete Jugendliche in der Kommune konsultieren“, Deutsche Kinder- und Jugendstiftung (DKJS):

https://www.gewaltschutz-gu.de/fileadmin/user_upload/PDFs/Veraenderungen_gemeinsam_gestalten.pdf,

zugriffen am 06.05.2022.

PHASE C

Präventiver und reaktiver Gewaltschutz

„Praxisleitfaden zur Umsetzung des Mindeststandards 4: Prävention und Umgang mit Gewalt- und Gefährdungssituationen / Risikomanagement“, UNICEF:

https://www.gewaltschutz-gu.de/fileadmin/user_upload/PDFs/UNICEFPraxisleitfadenMindeststandard4_21102019.pdf, zugriffen am 06.05.2022.

PHASE D

Beschwerdemanagement

„Beschwerdeverfahren für geflüchtete Menschen in Unterkünften. Empfehlungen und Material zur Umsetzung“, Frauenhauskoordinierung (FHK):

https://www.gewaltschutz-gu.de/fileadmin/user_upload/PDFs/FHK_Handreicherung_BM_fuer_gefluechtete_Menschen_web.pdf, zugriffen am 06.05.2022.

Kinderfreundliche Orte und Angebote

„Zusammenfassung der Leitlinien für kinderfreundliche Orte und Angebote“, UNICEF:

https://www.gewaltschutz-gu.de/fileadmin/user_upload/PDFs/LeitlinienfrKinderfreundlicheOrte.pdf,

zugriffen am 06.05.2022.

Praxismaterialien zu kinderfreundlichen Orten und Angeboten finden sich im „Trainingshandbuch zu den Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften“ (UNICEF, 2021), S. 163 – 208, verfügbar unter:

https://www.gewaltschutz-gu.de/fileadmin/user_upload/PDFs/Trainingshandbuch_Mindeststandards_2021.pdf, zugriffen am 06.05.2022.

„Kinderfreundliche Orte und Angebote für geflüchtete und migrierte Menschen in Deutschland. Eine Fallstudie vielversprechender Praktiken“, UNICEF:

https://www.gewaltschutz-gu.de/fileadmin/user_upload/PDFs/CFS_Fallstudie_08072019.pdf,

zugriffen am 06.05.2022.

Weitere Materialien zu kinderfreundlichen Orten und Angeboten finden sich in der Toolbox unter:
<https://www.gewaltschutz-gu.de/fuer-die-praxis/toolbox-schutzkonzepte>, zugegriffen am
 06.05.2022.

Kinderschutz in Unterkünften für geflüchtete Menschen

„Handbuch Schutz- und Spielräume für Kinder“ und „Psychologische Erste Hilfe für Kinder“ sowie begleitendes Material, Save the Children (Handbuch wird aktuell überarbeitet und ist voraussichtlich ab Juli 2022 verfügbar):

<https://www.savethechildren.de/informieren/einsatzorte/deutschland/migration-und-flucht/>,
 zugegriffen am 06.05.2022.

„Kinderrechte-Check für geflüchtete Kinder“, Save the Children:

<https://www.savethechildren.de/informieren/einsatzorte/deutschland/migration-und-flucht/qualitaet-in-der-vielfalt-sichern/kinderrechte-check/>, zugegriffen am 06.05.2022.

Praxismaterialien aus dem Projekt „Kinder schützen – Strukturen stärken!“, Save the Children (Willkommensmappe, Leitfaden Kinderschutz, Verfahrensschema Kindeswohlgefährdung (KWG), Poster Indikatoren KWG, Checkliste Verträge, Leistungsbeschreibung Unterkünfte, Weiterbildungscurriculum):

<https://www.savethechildren.de/informieren/einsatzorte/deutschland/schutz-von-kindern/kinder-schuetzen-strukturen-staerken/>, zugegriffen am 06.05.2022.

„Handbuch: Kinderschutz in Flüchtlingsunterkünften“, Plan International:

https://www.gewaltschutz-gu.de/fileadmin/user_upload/PDFs/Plan_International_Handbuch_Kinderschutz_in_Fluechtlingsunterkuenften.pdf; zugehöriges „Toolkit: Kinderschutz in Flüchtlingsunterkünften“ mit Schulungsmaterialien:
https://www.gewaltschutz-gu.de/fileadmin/user_upload/PDFs/Plan_Toolkit_Fluechtlingshilfe_web.pdf, jeweils zugegriffen am 06.05.2022.

Angebote zum Kinder- und Jugendschutz, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend:

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/kinder-und-jugend/kinder-und-jugendschutz>, zugegriffen am 06.05.2022.

PHASE A

Verdacht auf sexuellen Kindesmissbrauch

„Sexueller Kindesmissbrauch in Einrichtungen. Was ist in einem Verdachtsfall zu tun?“, Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz:

http://www.bmjv.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Verdacht_Kindesmissbrauch_Einrichtung.pdf?__blob=publicationFile&v=16, zugegriffen am 06.05.2022.

PHASE B
ERARBEITUNG

„Expertise Prävention und Intervention bei innerinstitutionellem sexuellem Missbrauch“, Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM):

https://beauftragte-missbrauch.de/fileadmin/user_upload/Materialien/Publikationen/Expertisen_und_Studien/Expertise_Praevention_und_Intervention_bei_innerinstitutionellem_Missbrauch.pdf, zugegriffen am 06.05.2022.

Hilfe-Portal Sexueller Missbrauch:

<https://www.hilfe-portal-missbrauch.de/startseite>, zugegriffen am 06.05.2022.

PHASE C

Behinderung und Flucht

Projekt „Crossroads | Flucht. Migration. Behinderung.“, Handicap International:

<https://www.hi-deutschland-projekte.de/crossroads/>, zugegriffen am 06.05.2022.

Portal „Roadbox“ mit Informationen, Arbeitshilfen und Materialien zum Thema „Flucht und Behinderung“, Handicap International:

<https://www.hi-deutschland-projekte.de/crossroads/capacity-building/roadbox/roadbox-uebersicht/>, zugegriffen am 06.05.2022.

PHASE D

„Leitfaden zur Beratung von Menschen mit einer Behinderung im Kontext von Migration und Flucht“, passage gGmbH und Caritasverband für die Diözese Osnabrück:

https://www.fluchtort-hamburg.de/fileadmin/pdf/2017/Beratungsleitfaden_2017.pdf, zugegriffen am 06.05.2022.

LSBTI*-sensibler Gewaltschutz

„LSBTI*-sensibler Gewaltschutz für Geflüchtete. Leitfaden für die Praxis“, Lesben- und Schwulenverband in Deutschland (LSVD):

https://www.gewaltschutz-gu.de/fileadmin/user_upload/PDFs/Praxisleitfaden_Annex_1_FINAL.pdf, zugegriffen am 06.05.2022.

Projekt „Queer Refugees Deutschland“, Lesben- und Schwulenverband in Deutschland (LSVD):

<https://www.queer-refugees.de/>, zugegriffen am 06.05.2022.

Broschüre des AWO-Bundesverbandes „Queere Geflüchtete: Informationen zur Sensibilisierung der Einrichtungen für die Belange von lesbischen, schwulen, bisexuellen, trans*- und inter*geschlechtlichen, queeren, questioning und asexuellen Geflüchteten“:

https://www.awo.org/sites/default/files/2022-02/Queere%20Gefluechtete_0.pdf, zugegriffen am 06.05.2022.

Traumasesibler Umgang mit geflüchteten Menschen

„Traumasensibler und empowernder Umgang mit Geflüchteten. Ein Praxisleitfaden“, Bundesweite Arbeitsgemeinschaft der Psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer (BAfF):

https://www.gewaltschutz-gu.de/fileadmin/user_upload/PDFs/BAfF_Proxisleitfaden-Traumasesibler-Umgang-mit-Gefluechteten_2018.pdf, zugegriffen am 06.05.2022.

„Trauma, Empowerment und Solidarität. Wie können wir zu einem verantwortungsvollen und ermächtigenden Umgang mit Trauma beitragen?“, Bundesweite Arbeitsgemeinschaft der Psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer (BAfF):

https://www.gewaltschutz-gu.de/fileadmin/user_upload/PDFs/BAfF_Trauma-Empowerment-Solidaritaet.pdf, zugegriffen am 06.05.2022.

„Identifizierung besonderer Schutzbedürftigkeit am Beispiel von Personen mit Traumafolgestörungen“, Bundesweite Arbeitsgemeinschaft der Psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer (BAfF):

https://www.gewaltschutz-gu.de/fileadmin/user_upload/PDFs/BAfF_Reader_Identifizierung.pdf, zugegriffen am 06.05.2022.

Unterstützung von Mädchen

„Psychosoziale Unterstützung für Mädchen mit Fluchterfahrung. Ressourcen- und Bedarfsanalyse in vier Erstaufnahmeeinrichtungen in Deutschland“, Save the Children:

https://www.gewaltschutz-gu.de/fileadmin/user_upload/PDFs/StC_MMM_Studie_Web-PDF_Einzelseiten.pdf, zugegriffen am 06.05.2022.

Empowermentarbeit mit geflüchteten Frauen

„Empowermentarbeit mit geflüchteten Frauen. Bedarfe, Praxisansätze und Handlungsempfehlungen“, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband:

https://www.gewaltschutz-gu.de/fileadmin/user_upload/PDFs/empowerment-2020_web.pdf, zugegriffen am 06.05.2022.

Gewaltschutz und Flucht

„FAQ – häufig gestellte Fragen an der Schnittstelle von Gewaltschutz und Flucht“, bff: Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe – Frauen gegen Gewalt und Frauenhauskoordination (FHK):

https://www.gewaltschutz-gu.de/fileadmin/user_upload/PDFs/2020-10-21_FAQ-dritte-erweiterte-ausgabe-2020_barrierefreieWebversion_eo.pdf, zugegriffen am 06.05.2022.

Materialien des Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“, Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben:

<https://www.hilfetelefon.de/materialien.html>, zugegriffen am 06.05.2022.

Mehrsprachige Frauenhaussuche, Frauenhauskoordination (FHK):

<https://www.frauenhauskoordination.de/hilfe-bei-gewalt/frauenhaus-und-fachberatungsstellensuche>, zugegriffen am 04.11.2022.

Informationen zum Opferentschädigungsrecht, Bundesministerium für Arbeit und Soziales:
<https://www.bmas.de/DE/Soziales/Soziale-Entschaedigung/Opferentschaedigungsrecht/opferentschaedigungsrecht-art.html>, zugegriffen am 06.05.2022.

PHASE A

Schwangerschaft und Geburt

Mehrsprachige Informationen des Modellprojektes „Schwangerschaft und Flucht“, donum vitae:
<https://multilanguage.donumvitae.org/>, zugegriffen am 06.05.2022.

PHASE B ERARBEITUNG

Informationen und Materialien zur vertraulichen Geburt, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend:

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/familie/schwangerschaft-und-kinderwunsch/anonyme-und-vertrauliche-geburt/vertrauliche-geburt--informationen-und-materialien-fuer-multiplikatoren/80952>, zugegriffen am 06.05.2022.

Publikationen und weitere Informationen aus dem Projekt „Fachdialognetz für schwangere, geflüchtete Frauen“, pro familia:

<http://www.fachdialognetz.de/index.php?id=48>, zugegriffen am 06.05.2022.

PHASE C

Menschenhandel und Flucht

„Menschenhandel im Kontext von Flucht. Ein Leitfaden zur Unterstützung von Betroffenen“, Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel (KOK), AWO-Bundesverband:

https://www.gewaltschutz-gu.de/fileadmin/user_upload/PDFs/Menschenhandel_im_Kontext_von_Flucht_Ein_Leitfaden_zur_Unterst%C3%BCtzung_von_Betroffenen_0.pdf, zugegriffen am 06.05.2022.

PHASE D

„Betroffene von Menschenhandel im Asylkontext erkennen: Problembeschreibung und Handlungsempfehlung“, Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel (KOK):

<https://www.gewaltschutz-gu.de/publikationen/weitere-publikationen/download-1/betroffene-von-menschenhandel-im-asylkontext-erkennen-problembeschreibung-und-handlungsempfehlung-kok-2020>, zugegriffen am 06.05.2022.

Prävention

Übersicht von Präventionsangeboten, Stiftung Deutsches Forum für Kriminalprävention (DFK):
<https://www.kriminalpraevention.de/praevention-im-ueberblick.html>, zugegriffen am 06.05.2022.

Bauliche Sicherheit

„Gemeinschaftsunterkünfte für Zuwanderer sicher gestalten. Orientierungshilfe für Betreiber“, Stiftung Deutsches Forum für Kriminalprävention:

https://www.kriminalpraevention.de/files/DFK/sicherheit_bei_zuwanderung/2016_propk_dfk_gemeinschaftsunterkuefte.pdf, zugegriffen am 06.05.2022.

Sicherheitsdienstleitungen

„Leitfaden des BDSW zum Schutz von Flüchtlingseinrichtungen oder -unterkünften für öffentliche Auftraggeber“, Bundesverband der Sicherheitswirtschaft (BDSW):

https://www.bdsw.de/images/broschueren/Leitfaden_Fluechtlingsunterkuenfte_2021.pdf,

zugegriffen am 06.05.2022.

PHASE A

PHASE B

PHASE C
UMSETZUNG

PHASE D

Phase C: Umsetzung

Für die konkrete Umsetzung der entwickelten Maßnahmen gilt es, bestehende Kooperationspartner:innen einzubinden, neue Kooperationen anzubahnen und Bündnisse zu schließen (Kapitel 6).

Wesentlich dabei sind eine konsequente Integration der Maßnahmen ins Alltagsgeschehen und eine kontinuierliche Begleitung der Umsetzung (Kapitel 7).

Check-in Phase C: in aller Kürze

Inzwischen ist der Risikomanagementplan zur Verminderung akuter Risiken erstellt. Der umfassende Projektplan zur Erarbeitung und Umsetzung des Schutzkonzepts liegt ebenfalls vor. In diesem Teil erfahren Sie, was bei der Umsetzung der erarbeiteten Maßnahmen zu beachten ist, welche Akteur:innen Sie einbeziehen sollten oder könnten und was es bedeutet, das Schutzkonzept „mit Leben zu füllen“.

Kapitel 6: „Wir sind nicht allein“ – Netzwerke nutzen, Kooperationspartner:innen einbinden, Bündnisse schließen

Für die Entwicklung und Umsetzung von Schutzkonzepten sind die Einbindung von behördlichen und nicht-behördlichen Akteur:innen sowie eine Sozialraumorientierung unabdingbar. Wie intensiv eine solche Einbindung erfolgt und auf welche Grundlage eine Kooperation gestellt wird, hängt dabei vom Ziel ab.

Kapitel 7: „Das Schutzkonzept mit Leben füllen“ – Umsetzung begleiten, Beteiligung ermöglichen, Schutzkonzept integrieren

Ein Schutzkonzept ist auf Praxiswirksamkeit ausgelegt. Es sollte sich daher einerseits gut in gelebte Routinen integrieren lassen, andererseits aber die erforderlichen Veränderungen mit Blick auf eine Verbesserung des Gewaltschutzes herbeiführen können. Das bedeutet, dass es einem fortlaufenden Revisionsprozess unterliegt. In diesem Sinne handelt es sich um ein „lebendiges Konzept“.

6 „Wir sind nicht alleine“ – Netzwerke nutzen, Kooperationspartner:innen einbinden, Bündnisse schließen

PHASE A

PHASE B

PHASE C
UMSETZUNG

6

PHASE D

Alle Voraussetzungen sind geschaffen (Kapitel 1 und 2), Bestandsaufnahme, partizipative Risiko- und Ressourcenanalyse sind erfolgt, ein Risikomanagementplan ist erstellt (Kapitel 3). Neben den Maßnahmen zur unmittelbaren Verminderung der identifizierten Risiken im Risikomanagementplan steht auch der umfassende Projektplan zur Entwicklung und Umsetzung des Schutzkonzepts (Kapitel 4). Darin sind die wichtigsten Handlungsfelder hinreichend berücksichtigt (Kapitel 5). Jetzt geht es also an die Umsetzung der Maßnahmen. Ziel der Nutzung von Netzwerken, der Einbindung von Kooperationspartner:innen und der Initiierung von Bündnissen ist es letztlich, alle verfügbaren Ressourcen im Sozialraum für die Umsetzung des Schutzkonzepts zu bündeln.

Je nach Unterbringungsform, Ausgangslage in der Unterkunft und verfügbaren personellen Ressourcen kann die Einbindung von Netzwerk- und Kooperationspartner:innen wesentlich sein, um die Maßnahmen umzusetzen. Einige Kooperationspartner:innen sollten dabei zwingend und unabhängig von der Ausgangslage eingebunden werden.²⁰ Das gilt für alle Maßnahmen, die hoheitliche beziehungsweise behördliche Zuständigkeiten und gesetzliche Vorgaben berühren beispielsweise bei standardisierten Verfahren bei Verdacht auf oder akuter Kindeswohlgefährdung, zum Umgang mit akuten Gewaltvorfällen und bei Maßnahmen zur Verbesserung des Bildungszugangs von Kindern. Je nachdem wären dann das Jugendamt, die Polizei oder die zuständigen rechtlichen (Schul-)Träger:innen, Kindertagesstätten und Schulen Ansprechpartner:innen.

Verschiedene Zielgruppen und verschiedene Maßnahmen erfordern unterschiedlich intensive Vernetzung und Kooperation. Für die Verweisberatung der Bewohner:innen bei spezifischen Fragestellungen und die Vermittlung von Informationen zu bestehenden Unterstützungsangeboten ist die Pflege einer Datenbank mit Fachberatungsstellen und ein punktueller Austausch mit den entsprechenden Netzwerkpartner:innen zu empfehlen. Gleiches gilt hinsichtlich der Sensibilisierungsmaßnahmen für Beschäftigte. Die Pflege einer Datenbank mit (Bildungs-)Träger:innen und Sensibilisierungsangeboten inklusive der Kontaktpersonen ist ebenfalls zu empfehlen.

Geht es um den Zugang zu und die Nutzung von bestehenden regelmäßigen Angeboten im Sozialraum, beispielsweise von Familienzentren, Nachbarschaftsheimen, offenen Kinder- und Jugendhäusern und Sportvereinen, bietet es sich an, Kooperationen anzubahnen, um die Bedarfe der Bewohner:innen bei der Ausgestaltung von Angeboten einzubringen und den Zugang zu erleichtern. Ist es erklärtes Ziel, ein neues langfristiges, regelmäßiges Angebot aufzubauen oder eine Neuerung auf struktureller Ebene wie eine externe Beschwerdestelle

²⁰ Über die unterkunftsspezifischen Verfahren und Abläufe zum besonderen Schutz von Kindern und Jugendlichen (Schutz vor Kindeswohlgefährdung) hinaus sollte zum Beispiel mit dem zuständigen Jugendamt eine Vereinbarung für eine Kooperation gemäß § 8 a Absatz 4 SGB VIII entwickelt und abgeschlossen werden.

zu etablieren, sollten zunächst Bündnisse sämtlicher relevanter Akteur:innen seitens der zuständigen Behörden, der Bewohner:innen, der Zivilgesellschaft und der Wohlfahrtsverbände beziehungsweise Betreiber:innenorganisationen aufgebaut werden.

Bei der Anbahnung von Kooperationen oder Bündnissen sollten sich alle Beteiligten auf den Zweck der Zusammenarbeit, den Umfang der damit zusammenhängenden Aufgaben, den Zeitraum und das gewünschte Ergebnis verständigen. Hierfür kann eine mehr oder weniger formale Kooperationsvereinbarung dienlich sein, in der die Erwartungen aller Beteiligten transparent formuliert werden. Grundsätzlich gilt: Zur Umsetzung der Maßnahmen sollten die Ressourcen im Sozialraum genutzt und gebündelt werden.

Im Folgenden sind mögliche Netzwerke und Akteur:innen zum Auf- und Ausbau der beschriebenen Netzwerk- und Kooperationsstrukturen aufgeführt (ohne Anspruch auf Vollständigkeit):

- Netzwerk Kinderschutz und Netzwerk Frühe Hilfen
- Jugendamt, Schulamt, Gesundheitsamt (Kinder- und Jugendgesundheitsdienst)
- Jugendmigrationsdienste
- Kindertagesstätten, (Berufs-) Schulen, Horte
- Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit
- Bibliotheken, Sportvereine und andere Freizeitangebote
- Familienzentren und Nachbarschaftshäuser
- Schwangerschaftsberatungsstellen und Hebammen
- Frauenhäuser und Beratungsstellen für Frauen
- medizinische Gewaltschutzambulanzen
- Fonds Sexueller Missbrauch beim Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM)
- Anlauf- und Beratungsstellen für queere Geflüchtete
- Beratungsstellen der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB)
- Beratungsstellen für (potenzielle) Täter:innen im Kontext von häuslicher Gewalt
- Antidiskriminierungsstellen
- Landespräventionsräte
- Opferverbände
- Suchtberatungsstellen
- Psychosoziale Zentren und Traumaambulanzen
- Dolmetscher:innendienste
- Ehrenamtsinitiativen und Migrant:innenselbstorganisationen
- Arbeitsagenturen
- Netzwerke für die berufliche Integration von geflüchteten Menschen (bspw. „Integration durch Qualifizierung“ (IQ) und „Integration von Asylbewerberinnen, Asylbewerbern und Flüchtlingen“ (IvAF))
- Polizei

PHASE A

PHASE B

PHASE C
UMSETZUNG

6

PHASE D

Reflexionsfragen zu Kapitel 6:

- Sind alle notwendigen Kooperation, etwa mit dem Jugendamt und der Polizei, bereits etabliert?
- Ist überprüft worden, ob zur Unterstützung der erarbeiteten Maßnahmen bestehende Netzwerk- und Kooperationspartner:innen infrage kommen? Sind diese bereits angesprochen worden?
- Sind potenzielle neue Netzwerk- und Kooperationspartner:innen recherchiert und angesprochen worden?
- Besteht Klarheit in Bezug auf Zweck, Umfang, Zeitraum und Wunschergebnis der beabsichtigten Kooperationen? Ist mit den potenziellen Kooperationspartner:innen hierüber transparent kommuniziert, ein gemeinsames Verständnis entwickelt und gegebenenfalls in Form einer Kooperationsvereinbarung festgehalten worden?

7 „Das Schutzkonzept mit Leben füllen“ – Umsetzung begleiten, Beteiligung ermöglichen, Schutzkonzept integrieren²¹

Nach Schaffung der Voraussetzungen und Vorbereitungen für Entwicklung und Umsetzung des Schutzkonzepts (Kapitel 1 und 2) sowie der Erarbeitung entsprechender Maßnahmen (Kapitel 3 – 5) geht es nun in die Praxis. Wie im Risikomanagementplan und im umfassenden Projektplan vorgesehen sind für einige Maßnahmen Netzwerk- und Kooperationspartner:innen mit „an Bord“ geholt worden; andere Maßnahmen werden durch die in der Unterkunft involvierten Akteur:innen umgesetzt (Kapitel 6). Jetzt gilt es, die praktische Umsetzung eng zu begleiten, Transparenz herzustellen sowie erprobte und vielversprechende Maßnahmen in die bestehenden unterkunftsspezifischen Konzepte und Abläufe zu integrieren.

„Keine Unterkunft fängt bei null an“ (Kapitel 3), dürfte eine Erkenntnis sein, die alle Akteur:innen nach Bestandsaufnahme und partizipativer Risikoanalyse mehr oder weniger teilen. Die Maßnahmen sollten daher so weit wie möglich auf bereits bestehenden aufsetzen. Im fiktiven Beispiel des grenzüberschreitenden Verhaltens von männlichen Jugendlichen (siehe Kapitel 4) könnte das bedeuten:

1. Es gibt bereits eine Hausordnung, die ein Bekenntnis zum gewaltfreien und grenzachtenden Miteinander beinhaltet. Aber diese ist nicht allen Bewohner:innen bekannt.
2. Es gibt bereits Angebote für die Zielgruppe in der Unterkunft und im Sozialraum. Aber diese werden nicht genutzt.
3. Es gibt Gemeinschaftsräume. Aber diese sind nicht auf die Bedarfe der Zielgruppe ausgerichtet.

Ist dies die Ausgangslage, sollten die Maßnahmen fortan darauf abzielen,

- die Hausordnung in eine zielgruppenadäquate Darbietungsform zu übersetzen, sie bekannt zu machen und konsequent durchzusetzen,
- die Angebote in der Unterkunft stärker auf die spezifischen Bedürfnisse der Zielgruppe auszurichten (bspw. durch Beteiligung) und damit die für die Angebote gebundenen Ressourcen wirkungsvoller einzusetzen,
- die räumlichen und sozialen Zugangshürden zu Angeboten im Sozialraum abzubauen sowie
- das Nutzungskonzept der Gemeinschaftsräume anzupassen, sodass auch die Zielgruppe „einen Raum für sich“ hat (bspw. auch durch Mehrfachnutzung).

²¹ Die folgenden Ausführungen sind angelehnt an Mindeststandard 1, „Unterkunftsspezifisches Schutzkonzept“, vgl. BMFSFJ, UNICEF u. a. (2021), a. a. O., Fn. 1, S. 12 – 15.

PHASE A

PHASE B

PHASE C
UMSETZUNG

7

PHASE D

In anderen Handlungsfeldern (siehe Kapitel 5) empfiehlt sich dieses Vorgehen des „Lückenerkennens und -schließens“ in der Umsetzung ebenfalls. Gibt es beispielsweise ein Leitbild, aber noch keinen Verhaltenskodex, ließe sich dieser aus dem Leitbild ableiten. Gibt es hingegen bereits einen Verhaltenskodex, jedoch keine Selbstverpflichtungserklärung zur Einhaltung des Verhaltenskodexes, wäre die Entwicklung einer Selbstverpflichtungserklärung Gegenstand der Verminderung des in diesem Zusammenhang bestehenden Risikos. Gibt es bereits standardisierte Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung oder für akute Gewaltvorfälle, die allerdings nicht allen Beschäftigten in den unterschiedlichen Arbeitsbereichen bekannt sind, gilt es, die Darstellungsform und die Verfügbarkeit von Ablaufschemata sowie den Informationsfluss zu verbessern und die Beschäftigten zu schulen. Gibt es bereits „informelle Beschwerdewege“, über die die Bewohner:innen Feedback bis in die Leitungsebene einbringen, könnte diese gelebte Praxis durchaus Teil eines internen Beschwerdemanagements mit vielfältigen Beschwerdewegen sein.

Das Schutzkonzept „mit Leben zu füllen“, bedeutet also, es wo immer möglich

- an die gelebte Praxis in der Unterkunft anzuschließen,
- die Umsetzung eng zu begleiten,
- immer wieder aus „Versuch und Irrtum“ zu lernen und
- offen für unvorhergesehene Dynamiken im Prozess der Umsetzung zu bleiben.

Es bedeutet ebenso,

- das Schutzkonzept beziehungsweise Konzepte für Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Schutzkonzept allen Bewohner:innen, Beschäftigten, Ehrenamtlichen und Externen transparent und offen zugänglich zu machen;
- alle an der Entwicklung und Umsetzung zu beteiligen, insbesondere die Bewohner:innen, sowie
- die Maßnahmen in unterkunftsspezifische Abläufe, Prozesse und Vorschriften zu integrieren und alle in der Unterkunft tätigen Personen in möglichst effektiver Weise auf die Umsetzung des Schutzkonzepts zu verpflichten (siehe Kapitel 8).

Reflexionsfragen zu Kapitel 7:

- Ist im Sinne des „Lückenschließens“ an der Weiterentwicklung bestehender Maßnahmen und Ansätze gearbeitet worden? Wird bei der Umsetzung weitgehend an „gelebter Praxis“ angeknüpft?
- Sind die jeweils involvierten Beschäftigten und Bewohner:innen an der Umsetzung beteiligt gewesen? Sind die Maßnahmen für alle transparent und zugänglich?

Check-out Phase C: weiterführende Materialien

Toolbox zur kommunalen Netzwerkarbeit

Die Deutsche Kinder- und Jugendstiftung (DKJS) hat im Rahmen der Bundesinitiative eine Toolbox für die Netzwerkarbeit erstellt.

Leitfaden für die Netzwerkarbeit in der Kommune:

https://www.dkjs.de/fileadmin/Redaktion/Dokumente/programme/WbF_Toolbox_Netzwerk.pdf,
zugegriffen am 06.05.2022.

Anregungen für den kommunalen Fachaustausch:

https://www.dkjs.de/fileadmin/Redaktion/Dokumente/programme/WbF_Toolbox_Beratung.pdf,
zugegriffen am 06.05.2022.

Leitfaden für einen Workshop zur Netzwerkanalyse:

https://www.dkjs.de/fileadmin/Redaktion/Dokumente/programme/WbF_Toolbox_Analyse.pdf,
zugegriffen am 06.05.2022.

Infografik „Bündnispartner für junge Geflüchtete“:

https://www.gewaltschutz-gu.de/fileadmin/user_upload/PDFs/InfografikBndnispartner_ohneAnschnitt_mitLink.pdf, zugegriffen am 06.05.2022.

Jugendmigrationsdienste

Datenbank der Jugendmigrationsdienste:

<https://www.jugendmigrationsdienste.de/>, zugegriffen am 06.05.2022.

Psychosoziale Zentren und Psychotherapeut:innen

Übersicht über Psychosoziale Zentren, Bundesweite Arbeitsgemeinschaft der Psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer (BAfF):

<http://www.baff-zentren.org/psychosoziale-zentren/#lightbox/0/>, zugegriffen am 06.05.2022.

(Unvollständige) Liste von für die Behandlung von geflüchteten Menschen ermächtigte Psychotherapeut:innen, Bundesweite Arbeitsgemeinschaft der Psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer (BAfF):

<https://www.baff-zentren.org/hilfe-vor-ort/psychotherapeutinnen/>, zugegriffen am 06.05.2022.

PHASE A

Frauenhäuser, Frauenberatungsstellen, Schwangerschaftsberatung

Datenbank mit Frauenhäusern, Frauenhauskoordinierung (FHK):

<https://www.frauenhauskoordinierung.de/hilfe-bei-gewalt/frauenhaus-und-fachberatungsstellensuche>, zugegriffen am 04.11.2022.

Datenbank mit Frauenberatungsstellen, Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (bbf):

<https://www.frauen-gegen-gewalt.de/de/hilfe-beratung.html>, zugegriffen am 06.05.2022.

PHASE B

Projekt „HeLB – Helfen. Lotsen. Beraten“, donum vitae:

<https://www.donumvitae.org/ueber-uns/modellprojekt-helb>, zugegriffen am 06.05.2022.

Liste aufsuchender Schwangerschaftsberaterinnen:

<https://www.donumvitae.org/ueber-uns/helb-beratungsstellen>, zugegriffen am 06.05.2022.

PHASE C
UMSETZUNG**Anlauf- und Beratungsstellen für LSBTI*-Personen**

Datenbank mit Anlaufstellen für LSBTI*-Personen, Lesben- und Schwulenverband in Deutschland:

<https://www.queer-refugees.de/anlaufstellen/>, zugegriffen am 06.05.2022.

Beratungsstellen für Menschen mit Behinderung

Datenbank mit Beratungsstellen, Fachstelle Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung:

<https://www.teilhabeberatung.de/beratung/beratungsangebote-der-eutb>, zugegriffen am 06.05.2022.

PHASE D

Häusliche Gewalt: Täter:innenarbeitseinrichtungen

Übersicht über Beratungsstellen, Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt (BAG TäHG):

<https://www.bag-taeterarbeit.de/unsere-mitgliedseinrichtungen.html>, zugegriffen am 06.05.2022.

Polizeiliche Kriminalprävention und Unterstützung für Opfer

Datenbank der Beratungsstellen der polizeilichen Kriminalprävention:

<https://www.polizei-beratung.de/opferinformationen/beratungsstellensuche/>, zugegriffen am 06.05.2022.

Angebote und Informationen für Opfer von Straftaten:

<https://www.polizei-beratung.de/opferinformationen/>, zugegriffen am 06.05.2022.

Datenbank mit Opferberatungsstellen, Weißer Ring:

<https://weisser-ring.de/weisser-ring/standorte>, zugegriffen am 06.05.2022.

Antidiskriminierungsstellen

Datenbank mit Beratungsstellen im Rahmen der im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) festgelegten Diskriminierungsgründe, Antidiskriminierungsstelle des Bundes:

https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Beratungsstellensuche/Beratungsstellensuche_Formular.html, zugegriffen am 06.05.2022.

Landespräventionsräte

Übersicht der Landespräventionsräte, Landesregierung Nordrhein-Westfalen:

<https://www.lpr.nrw.de/infos/Landespraeventionsraete-anderer-Laender/index.php>, zugegriffen am 06.05.2022.

PHASE A

PHASE B

PHASE C

**PHASE D
VERSTETIGUNG &
WEITERENTWICKLUNG**

Phase D: Verstetigung und Weiterentwicklung

Um Verbindlichkeit herzustellen, sollten die Maßnahmen in Form eines schriftlichen Schutzkonzepts zusammengeführt werden. Es sollte allen Bewohner:innen und in der Unterkunft tätigen Personen bekannt sowie jederzeit zugänglich sein (Kapitel 8).

Außerdem sollte regelmäßig überprüft werden, ob das Schutzkonzept (noch) adäquat umgesetzt wird und es die erwartete Wirkung entfaltet oder aufgrund veränderter Rahmenbedingungen angepasst werden muss (Kapitel 9).

Check-in Phase D: in aller Kürze

Mittlerweile sind viele Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Schutzkonzept bereits umgesetzt oder erprobt. In diesem Teil erfahren Sie, wie Sie für eine Verstetigung der etablierten Maßnahmen und des Schutzkonzepts insgesamt sorgen. Von zentraler Bedeutung sind hierbei die Verschriftlichung, das Monitoring und eine fortlaufende Evaluierung.

Kapitel 8: „Das Schutzkonzept ist die Summe aller Maßnahmen“ – Schutzkonzept verschriftlichen, Verbindlichkeit herstellen

Nur als kohärentes Konzept kann das Schutzkonzept praxiswirksam und verbindlich in Routinen und Regularien integriert sowie dort fest verankert werden. Obwohl das Schutzkonzept als „lebendiges Konzept“ nie „abgeschlossen“ ist, ist es für die Verstetigung essenziell, es schriftlich zu fixieren. Das schriftliche Schutzkonzept ist somit letztlich „die Summe aller Maßnahmen“.

Kapitel 9: „Monitoring und Evaluierung machen die Sache rund“ – Erfolge wahrnehmen, Verbesserungsmöglichkeiten identifizieren, Weiterentwicklung sicherstellen

Eine „runde Sache“ wird das Schutzkonzept erst dann, wenn dafür Sorge getragen ist, dass die adäquate Umsetzung, Wirkung und Anpassung der Maßnahmen nicht „vom Bauchgefühl“ einiger weniger abhängen. Mit der Etablierung eines standardisierten und partizipativen Monitorings und anschließender Evaluierung wird eine evidenzbasierte Grundlage für die Verstetigung und Weiterentwicklung des Schutzkonzepts geschaffen.

8 „Das Schutzkonzept ist die Summe aller Maßnahmen“ – Schutzkonzept verschriftlichen, Verbindlichkeit herstellen

PHASE A

PHASE B

PHASE C

PHASE D
 VERSTETIGUNG &
 WEITERENTWICKLUNG

Viele Maßnahmen aus dem Risikomanagementplan und dem umfassenden Projektplan sind nunmehr mit Unterstützung der Beschäftigten, Bewohner:innen sowie Netzwerk- und Kooperationspartner:innen umgesetzt (Kapitel 4–7). Nach dem Konzept „Versuch und Irrtum“ haben sich manche der Maßnahmen im Prozess möglicherweise als nicht zielführend erwiesen, weil sie nicht die erwartete Wirkung gezeigt haben oder im Verhältnis zum Nutzen zu aufwendig sind. Manche sind vielleicht noch nicht umgesetzt worden, weil sie sich als weniger dringlich gegenüber anderen erwiesen haben. Andere haben sich langsam, aber stetig etabliert, sind wahre Selbstläufer und schon ganz selbstverständlicher Bestandteil des Alltagsgeschehens in der Unterkunft. Oder sie sind schon vor der Arbeit am Schutzkonzept etabliert gewesen und im Zuge der Arbeit am Schutzkonzept weiterentwickelt worden.

Jetzt ist der Zeitpunkt gekommen, erprobte und gut funktionierende oder besonders vielversprechende Maßnahmen in die Form eines verschriftlichten Schutzkonzepts zu bringen. Es wird dann nichts anderes sein als die Summe aller Maßnahmen in einem einheitlichen Zusammenhang. Das bedeutet allerdings nicht, dass das aus der „gelebten Praxis“ heraus verschriftlichte Schutzkonzept nun „fertig“ wäre – im Gegenteil. Mit dem Vorliegen eines schriftlichen Schutzkonzepts wird nun eine Dynamik der kontinuierlichen Revision in Gang gesetzt. Das heißt, es wird in regelmäßigen Intervallen – es empfiehlt sich ein einjähriger Turnus – überprüft, ob sämtliche Maßnahmen tatsächlich in der Praxis umgesetzt werden und die beabsichtigten Wirkungen entfalten und ob sie noch die tatsächlich in der Praxis relevanten Bedarfe adressieren (Stichwort: Monitoring, siehe Kapitel 9). Als „lebendiges Konzept“ stellt das Schutzkonzept also erst einmal eine Momentaufnahme dar und ist darauf ausgelegt, Veränderungen anzuregen und gleichzeitig für Veränderungen offenzubleiben. Es soll dabei stets praxiswirksam und verbindlich verankert sein.

Das schriftliche Schutzkonzept

- dient der Herstellung von **Transparenz** gegenüber Beschäftigten und Bewohner:innen,
- ist Grundlage, um **Verbindlichkeit** beim Schutz schutzbedürftiger geflüchteter Menschen gegenüber allen in der Unterkunft tätigen Personen herzustellen (bspw. durch Integration ins Vertragswesen),
- ist Grundlage für die **Qualitätsentwicklung** der Unterkunft und der rechtlichen Träger:innen hinsichtlich Unterbringungssituation und Gewaltschutz (bspw. durch Monitoring und Evaluierung) und
- ist ein **Beitrag zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung**, „geeignete Maßnahmen [zu] treffen, um bei der Unterbringung Asylbegehrender (...) den Schutz von Frauen und schutzbedürftigen Personen zu gewährleisten“ (§§ 44 Absatz 2 a und 53 Absatz 3 AsylG).

Für den inhaltlichen Aufbau des Schutzkonzepts dienen die Mindeststandards und die wesentlichen Handlungsfelder (siehe Kapitel 5) als Orientierung. Unabhängig von der konkreten Strukturierung und vom inhaltlichen Aufbau des Schutzkonzepts sollten folgende Punkte im schriftlichen Schutzkonzept enthalten sein:

- Bekenntnis zur Gewaltfreiheit und zum grenzachtenden Umgang,
- Nennung der Unterkunftsleitung als für das Schutzkonzept insgesamt verantwortliche Instanz und der Gewaltschutzkoordinierung als Ansprechperson,
- Nennung der Personengruppen und Arbeitsbereiche, für die das Schutzkonzept verbindlich gelten,
- Nennung der spezifischen Maßnahmen in den wesentlichen Handlungsfeldern (Personal und Personalmanagement, interne Strukturen und externe Kooperationen, standardisierte Verfahren zum Umgang mit Gewalt- und Gefährdungssituationen / Risikomanagement, schützende Rahmenbedingungen),
- ggf. Nennung der für die Umsetzung der jeweiligen Maßnahmen zuständigen Ansprechpersonen inklusive Kontaktdaten,
- Nennung der Unterstützungs- und Beratungsstrukturen im Sozialraum inklusive Kontaktdaten,
- Nennung der konkreten Instrumente, beispielsweise Richtlinien, Handlungsanweisungen, Ablaufschemata, Dokumentationsbögen, Checklisten, internes Belegungsmanagement und Verweise auf wichtige Handreichungen.

Checkpoint zu Kapitel 8: Reflexionsfragen

- Sind die Maßnahmen zu einem einheitlichen schriftlichen Schutzkonzept zusammengeführt worden?
- Ist das Schutzkonzept ins Vertragswesen und die internen Routinen der Unterkunft integriert?
- Ist das Schutzkonzept allen Beschäftigten und Bewohner:innen bekannt?

9 „Monitoring und Evaluierung machen die Sache rund“ – Erfolge wahrnehmen, Verbesserungsmöglichkeiten identifizieren, Weiterentwicklung sicherstellen

PHASE A

PHASE B

PHASE C

PHASE D
 VERSTETIGUNG &
 WEITERENTWICKLUNG

9

Nach Klärung der Voraussetzungen (Kapitel 1 und 2) ist die »erste Runde« der vorbereitenden Erhebungen, der Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzeptes nun erfolgt (Kapitel 3 – 5). Die Maßnahmen sind integraler Bestandteil der unterkunftsspezifischen Arbeitsabläufe und des Alltagsgeschehens und werden praxiswirksam umgesetzt. Alle Beschäftigten, aber auch externe Akteur:innen tragen in ihren Zuständigkeitsbereichen dazu bei (Kapitel 6 und 7). Die Maßnahmen sind im schriftlichen Schutzkonzept zusammengetragen und für alle Beteiligten zugänglich. Durch Integration ins Vertragswesen ist das Schutzkonzept zudem mit Verbindlichkeit ausgestattet (Kapitel 8). Damit wird eine wesentliche Voraussetzung zur Verstetigung erfüllt. Jetzt gilt es, mit Monitoring und Evaluierung²² „die Sache rund zu machen“ und die Verstetigung des Schutzkonzeptes wirklich sicherzustellen.

Das **Monitoring** dient der Erfassung von schutzrelevanten Erkenntnissen und Daten. Es wird überprüft, ob die im Schutzkonzept formulierten Maßnahmen im Schutzkonzept in der Praxis umgesetzt werden.

Die **Evaluierung** dient der Bewertung der durch das Monitoring gewonnenen Daten. Es wird eruiert, ob die umgesetzten Maßnahmen die gewünschten Wirkungen entfalten oder ob das Schutzkonzept angepasst werden muss, um die gewünschte Wirkung zu erzielen.

Für die rechtlichen Träger:innen beziehungsweise die Aufsichtsbehörden ermöglichen Monitoring und Evaluierung die regelmäßige und objektive Überprüfung, ob die mit dem Schutzkonzept verbundenen Qualitätsziele erfüllt werden. Monitoring und Evaluierung können zudem zur Selbstreflexion der Unterkunft dienen, ohne dass damit zwingend eine Kontrollfunktion durch die Aufsichtsbehörde verbunden ist. In beiden Fällen kann die Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden mit den Akteur:innen in der Unterkunft auf dieser Grundlage vertieft werden, beispielsweise um Mängel bei der Umsetzung zu adressieren oder objektiv Handlungsbedarfe festzustellen, die mit Kosten verbunden sind. Wie das Schutzkonzept selbst sollten Monitoring und Evaluierung in die internen Routinen der Unterkunft und die bereits bestehenden Instrumente des Qualitätsmanagements integriert werden.

²² Die folgenden Ausführungen sind stark angelehnt an Mindeststandard 6, „Monitoring und Evaluierung des Schutzkonzeptes“, vgl. BMFSFJ, UNICEF u. a. (2021), a. a. O., S. 34 – 36.

Bei der Etablierung eines systematischen Monitorings sollten folgende Punkte bedacht werden:

- Welche quantitativen und qualitativen Informationen sollen auf Grundlage des Schutzkonzepts erhoben werden (Stichwort: Indikatoren-Entwicklung)?
- Welche Anforderungen ergeben sich aus datenschutzrechtlichen Erfordernissen an die Erhebung, Speicherung, Übermittlung und Nutzung der Daten (Stichwort: Datenschutz)?
- Wie werden die erhobenen Informationen datenschutzkonform ausgewertet und dargestellt (Stichwort: Berichtswesen)?
- Wie werden die Ergebnisse gegenüber den Beschäftigten, Bewohner:innen und Kooperationspartner:innen kommuniziert und weiterverarbeitet (Stichwort: Kommunikation)?

Diese Punkte können in einem Monitoring-Konzept konkretisiert und festgeschrieben werden. Darin sollte ebenfalls berücksichtigt werden, welche standardisierten Wege der Datenerhebung in der Unterkunft bereits genutzt werden (Stichwort: Mapping), um sie entsprechend zu integrieren oder weiterzuentwickeln, und dass die Erhebung möglichst partizipativ erfolgt. Sämtliche Beschäftigten, Bewohner:innen und Kooperationspartner:innen sollten also in die Erhebung einbezogen werden.

Mit der Etablierung des Monitorings und der Evaluierung des Schutzkonzepts ist jetzt „die Sache rund“. Erfolge können evidenzbasiert wahrgenommen, Verbesserungsmöglichkeiten zielgerichtet identifiziert und die Weiterentwicklung des Schutzkonzepts sichergestellt werden.

Checkpoint zu Kapitel 9: Reflexionsfragen

- Ist ein Konzept für Monitoring und Evaluation des Schutzkonzepts entwickelt worden?
- Welche Indikatoren lassen sich fürs Monitoring aus dem Schutzkonzept ableiten?
- Gibt es bereits standardisierte Dokumentationswege von schutzrelevanten Informationen?
- Werden alle relevanten Beteiligten – Beschäftigte, Bewohner:innen, Kooperationspartner:innen – angemessen ins Monitoring einbezogen?
- Ist sichergestellt, dass die Ergebnisse des Monitorings praxiswirksam weiterverarbeitet werden?

Check-out Phase D: weiterführende Materialien

PHASE A

Bestandteile von schriftlichen Schutzkonzepten nach den Mindeststandards

„Schutzkonzept – eine Orientierung, UNICEF:

https://www.gewaltschutz-gu.de/fileadmin/user_upload/PDFs/Schutzkonzept_eineOrientierung_170307.pdf, zugegriffen am 04.11.2022.

PHASE B

Bestandteile von institutionellen Schutzkonzepten

Einführender Überblick mit Übersicht der wesentlichen Bestandteile von institutionellen Schutzkonzepten, Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM):

<https://beauftragter-missbrauch.de/praevention/schutzkonzepte>, zugegriffen am 04.11.2022.

PHASE C

Selbstprüfung zur Umsetzung der Mindeststandards

„Instrument zur Selbstprüfung für Flüchtlingsunterkünfte“, UNICEF:

https://www.gewaltschutz-gu.de/fileadmin/user_upload/PDFs/Selbstprüfungsinstrument_Mindeststandards2018-Interaktiv.pdf, zugegriffen am 04.11.2022.

PHASE D

VERSTETIGUNG &
WEITERENTWICKLUNG

Monitoring von Gewaltschutzkonzepten in Unterkünften für geflüchtete Menschen

Projekt „Monitoring und Evaluierung eines Schutzkonzeptes für geflüchtete Menschen in Flüchtlingsunterkünften“, Deutsches Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung (DeZIM):

<https://www.dezim-institut.de/projekte/projekt-detail/monitoring-und-evaluierung-eines-schutzkonzeptes-fuer-gefluechtete-menschen-in-fluechtlingsunterkuenften-2-06/>, zugegriffen am 04.11.2022.

Projekt „Monitoring und Evaluierung eines Schutzkonzeptes für geflüchtete Menschen in Flüchtlingsunterkünften: Skalierung und Vertiefung“, Deutsches Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung (DeZIM):

<https://www.dezim-institut.de/projekte/projekt-detail/monitoring-und-evaluierung-des-gewaltschutzes-in-gefluechtetenunterkuenften-skalierung-und-vertiefung-2-19/>, zugegriffen am 04.11.2022.

Handreichung „Der digitale DeZIM-Gewaltschutzmonitor. Gewaltschutz in Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften für Geflüchtete systematisch erfassen“, Deutsches Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung (DeZIM):

<https://www.dezim-institut.de/publikationen/publikation-detail/der-digitale-dezim-gewaltschutzmonitor-fa-5365/>, zugegriffen am 04.11.2022.

Prüfung der Umsetzung von Kinderrechten

„Kinderrechte-Check für geflüchtete Kinder“ mit Praxisinstrumenten und Arbeitshilfen, Save the Children:

<https://www.savethechildren.de/informieren/einsatzorte/deutschland/migration-und-flucht/qualitaet-in-der-vielfalt-sichern/kinderrechte-check/>, zugegriffen am 04.11.2022.

Schlussbemerkung

Von der Vorbereitung und Erarbeitung über die Umsetzung bis hin zur Verfestigung des Schutzkonzepts auf Grundlage der „Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften“ ist es ein langer Weg.

Für die rechtlichen Träger:innen ist es ein Weg der Qualitätsentwicklung – eine Investition, „die sich lohnt“ und die die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung, „geeignete Maßnahmen“ für den Schutz von vulnerablen Personen in Unterkünften für geflüchtete Menschen zu treffen, zielgerichtet strukturieren kann.

Für Beschäftigte in Unterkünften ist es ein Weg, der Raum zur Reflexion der eigenen Rolle lässt, Verlässlichkeit und Handlungssicherheit schafft sowie die multiprofessionelle Zusammenarbeit der unterschiedlichen Arbeitsbereiche stärkt.

Für Kooperationspartner:innen ist es ein Weg, der Klarheit in der Kooperation schafft und die Einbringung spezifischer Expertise strukturiert.

Für die Bewohner:innen ist es ein Weg, in einer stark fremdbestimmten Lebenssituation die eigenen Bedürfnisse wirkungsvoll zu artikulieren, gewaltfrei zu leben und sich an der Ausgestaltung des Alltagsgeschehens in der Unterkunft zu beteiligen.

Es lohnt sich also für alle!

Impressum

Herausgeberin:

Stiftung SPI -

Sozialpädagogisches Institut Berlin »Walter May«

Gemeinnützige Stiftung des bürgerlichen Rechts

Seestr. 67, 13347 Berlin

Vorstandsvorsitzende/Direktorin: Annette Berg

Stiftung **SPI**

Sozialpädagogisches
Institut Berlin »Walter May«



© Copyright: Stiftung SPI, Berlin 2022. Alle Rechte vorbehalten.

An dieser Stelle sei Veronika Lechner und Alexander Kaske, Multiplikator:innen für Gewaltschutz im Projekt „Dezentrale Beratungs- und Unterstützungsstruktur für Gewaltschutz in Flüchtlingsunterkünften“ (DeBUG), herzlich für die konzentrierte Lektüre der Entwurfsfassung und die wertvollen Hinweise gedankt.

Autor: Usama Ibrahim-Kind unter Mitwirkung von Franziska Queck

Lektorat: Dr. Maria Zaffarana

Gestaltung: Bert Odenthal

Kontakt:

servicestelle@gewaltschutz-gu.de,

Telefon: 030 390 643 760

Web: <https://www.gewaltschutz-gu.de/>

Diese Publikation wurde an der Servicestelle Gewaltschutz erstellt und im Rahmen der Bundesinitiative „Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften“ vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) gefördert.

Gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Im Rahmen der:



